



blue danube airport linz

ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

II. Teil

TARIF - und ENTGELTORDNUNG

DEUTSCH - ENGLISCH

gültig ab 1. Jänner 2012

Tarife genehmigt vom
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
als Oberste Zivilluftfahrtbehörde
gemäß § 74 Abs. 3, 4 und § 68 Abs. 2 LFG, BGBl. 253/1957
Bescheid vom 22. Dezember 2011
GZ. BMVIT-43.434/0002-IV/L3/2011

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter
FLUGHAFEN LINZ GesmbH

(blue danube airport linz)

Flughafenstraße 1

A-4063 Hörsching

ÖSTERREICH

Telefon: ++43 7221 600-0, Telefax: ++43 7221 600-100
e-mail: a.gierlinger@linz-airport.com, home: www.linz-airport.com
Sita: LNZAPXH, LNZZZXH

Offenlegung nach § 14 HGB: Gesellschaft m.b.H., Linz, Handelsgericht Linz, FN 75776k
UID-Nr.: ATU22607908

ABKÜRZUNGEN

B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	idgF.	in der geltenden Fassung
LFG	Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. 253/1957, idgF.	AWG	Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. 325/1990
ZFBO	Zivillflugplatz-Betriebsordnung 1962, BGBl. 72/1962, idgF.	MTOW	Höchstabfluggewicht (Maximum Take-off weight)
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LF	Landetarif (Landing Fee)
LFZ	Luftfahrzeug	PSF	Fluggasttarif (Passenger Service Fee)
ZL-Schein	Zivilluftfahrerschein	SF	Sicherheitsentgelt (Security Fee)
ZLPV	Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958, idgF.	PF	Parktarif (Parking Fee)
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. 97/98, idgF.	ISF	Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee)
LSG	Luftsicherheitsgesetz 2011	HC	Hangarentgelt (Hangar Charge)
kg	Kilogramm	UC	Nutzungsentgelt gemäß § 10(3) FBG (Using Charge)
t	Tonne (=1.000 kg)	RHC	Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge)
EUR	EURO	THC	Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge)
v. H.	von Hundert	SSC	Entgelt für Einzelleistungen (Single Service Charge)
MWSt.	Mehrwertsteuer	*)	behördlich genehmigter Tarif oder genehmigtes Entgelt
ZARV	Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl. 126/1985		
PRM	Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (Persons with Reduced Mobility)		

SCHEDULE COORDINATION SERVICE FEE (SCF)

Gemäß § 142 LFG in der Fassung BGBl. 98/2005 vom 11. August 2005 wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eine „Schedule Coordination Service Fee“, die von jedem Luftbeförderungsunternehmen bzw. Luftfahrzeughalter für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Zeitnischen zu entrichten ist, genehmigt.

Die Einhebung der SCF erfolgt in Namen der SCA Schedule Coordination Austria GmbH durch die Flughafen Linz GesmbH, welche diese Gebühr an die SCA abführt.

Die Entrichtung der SCF an die Flughafen Linz GesmbH unterliegt den Zahlungsmodalitäten für die Tarifentrichtung gemäß Abs. 3. Tarif- und Entgeltentrichtung unter Abschnitt II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, der jeweils gültigen Tarif- und Entgeltordnung.

Bei Anfragen bezüglich der SCF kontaktieren Sie bitte:

SCA-Schedule Coordination Austria GmbH
Office Park I
A-1300 Wien-Flughafen
Telefon: ++43 1 7007 23600
Telefax: ++43 1 7007 23615
e-mail: info@slots-austria.com

Die SCF ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Tarif- und Entgeltordnung der Flughafen Linz GesmbH.

ANFLUGGEBÜHR

Bei Anfragen bezüglich der Anfluggebühr kontaktieren Sie bitte:

Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH

Schnirchgasse 11
A-1030 Wien
Telefon: ++43 5 1703-9417
Telefax: ++43 5 1703-9416

Die Anfluggebühr ist kein Bestandteil der derzeit gültigen Tarif- und Entgeltordnung der Flughafen Linz GesmbH und wird durch die "Austro Control" in Rechnung gestellt. Nur bei Barinkasso der Flughafen Linz GesmbH für die Austro Control eingehoben.

Hinweis zur "FLUGABGABE"

Aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, zuletzt geändert durch das Abgabenänderungsgesetz 2011, mit dem unter anderem eine Flugabgabe eingeführt wurde (Flugabgabegesetz, FlugAbgG), hat jeder Luftfahrzeughalter für in Österreich abfliegende Passagiere - sofern keine Befreiung von der Abgabepflicht besteht - die Flugabgabe beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in Österreich zu entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Web-Seite des Bundesministeriums für Finanzen unter:
http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Flugabgabegesetz/InformationzurFlugabgabe/_start.htm

Der Luftfahrzeughalter ist verpflichtet Daten an den jeweiligen Flughafen zu übermitteln; dazu stellt der Flughafen Linz nachfolgendes Webportal zur Verfügung:
<https://flugabgabe.reg-airports.at/LNZ> .
Die Zugangsdaten erhalten Sie bei Fr. Tanja Moosbrugger,
E-mail: t.moosbrugger@linz-airport.com ,
Telefon: ++43 7221 600 1414

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. TARIFE UND ENTGELTE	4
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TARIFEN UND ENTGELTEN	7
IV. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN	9
V. INCENTIVES	11
VI. PRM-Tarif	11

ANLAGEN ZUR TARIF- UND ENTGELTORDNUNG:

- Verzeichnis der Leistungserbringung
- Zentrale Infrastruktureinrichtungen

I. TARIFE UND ENTGELTE

1. Landetarif *)

- a) bis 4.000 kg Höchstabfluggewicht (MTOW) pro Landung:

		EUR
	bis 1.000 kg	8,74
von 1.001 kg	bis 1.500 kg	15,46
von 1.501 kg	bis 2.000 kg	25,88
von 2.001 kg	bis 2.500 kg	43,12
von 2.501 kg	bis 3.000 kg	51,53
von 3.001 kg	bis 3.500 kg	60,13
von 3.501 kg	bis 4.000 kg	68,77

- b) ab 4.001 kg Höchstabfluggewicht (MTOW):

		EUR
von 5 t	bis 200 t	17,31
von 201 t	bis 270 t	15,58
von 271 t	bis 320 t	14,61
ab 321 t		13,35

Der Tarif wird pro Landung je angefangene Tonne Höchst abfluggewicht (z. B. 4.001 kg = 5 t) berechnet, darf jedoch nicht weniger als der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe betragen.

- c) Regionalverkehr 85% von a) bzw. b)
 d) Für Überflüge (LAPP's) gelten die Tarife gemäß a) bzw. b) (siehe auch Abschnitt III. 1.).

2. Infrastrukturtarif *)

Der Tarif beträgt:

- a) luftseitig

Gruppe	Höchstabfluggewicht (in t)	EUR
1	bis 6	23,96
2	von 7 bis 10	39,54
3	von 11 bis 18	60,50
4	von 19 bis 28	74,27
5	von 29 bis 45	115,36
6	von 46 bis 58	169,03
7	von 59 bis 79	210,97
8	von 80 bis 100	247,26
9	von 101 bis 130	295,18
10	von 131 bis 155	343,21
11	von 156 bis 200	440,37
12	von 201 bis 270	563,44
13	über 270	818,46

- b) landseitig
-
- pro abfliegendem Fluggast EUR 1,71

- c) Regionalverkehr 85% von a) bzw. b)

- d) Der Tarif für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt **75 %** des zutreffenden Infrastrukturtarifes. Dieser Tarif ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

- e) Für Luftfahrzeuge bis 22 t MTOW, die das GAC benutzen, beträgt der Infrastrukturtarif pauschal EUR 32,20

- f) Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 22 t MTOW sind dann vom Infrastrukturtarif ausgenommen, wenn sie lediglich die Abfertigungsdienstleistungen „Lotsen des LFZ bei der Ankunft und beim Abflug (Follow-me)“ in Anspruch nehmen.

3. Fluggasttarif *)

- a) Für Fluggäste, die das **Abfertigungsgebäude** (Terminal) benutzen, pro abfliegendem Fluggast EUR 15,10
in Verbindung mit dem **PRM-Tarif** somit EUR 15,60
- b) Für Fluggäste, die das **General Aviation Center (GAC)** benutzen pro abfliegendem Fluggast EUR 9,84
in Verbindung mit dem **PRM-Tarif** somit EUR 10,34
- c) Regionalverkehr 85% von a) (gilt nicht für PRM-Tarif)
- d) Für Transfer-Fluggäste EUR 6,79
in Verbindung mit dem **PRM-Tarif** somit EUR 7,29

4. Sicherheitsentgelt *)

- pro abfliegendem Passagier EUR 12,65

5. Parktarif *)

Der Tarif beträgt nach Ablauf der parktariffreien Zeit (= 4 Std.) für je angefangene 24 Stunden (berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit):

- a) bei Luftfahrzeugen bis 4.000 kg Höchstabfluggewicht **20%** des jeweils zutreffenden Landetarifes.
 b) bei Luftfahrzeugen über 4.000 kg Höchstabfluggewicht **10%** des jeweils zutreffenden Landetarifes.

6. Hangarentgelt

- a) Das Entgelt beträgt bei LFZ mit einem Höchstabfluggewicht

	Sommer- periode 1.4.-30.9.	Winter- periode 1.10.-31.3.
bis 4.000 kg ...	EUR 11,60	EUR 17,50
per angefangene 500 kg und jede angefangene 24-Stunden-Periode;		
von 4.001 kg bis 10 t ..	EUR 23,20	EUR 35,10
über 10 t ..	EUR 24,90	EUR 37,20
per angefangene t und jede angefangene 24-Stunden-Periode.		

Das Winterentgelt gilt nur für beheizten Hangar

- b) Für ständig am Flughafen Linz hangarierte LFZ können gesonderte Hangar-Verträge abgeschlossen werden.
 c) Einmaliges Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung

		EUR
	bis 2.500 kg	11,40
von 2.600 kg	bis 6.000 kg	21,70
	ab 7 t	64,70

*) behördlich genehmigter Tarif oder genehmigtes Entgelt

7. Nutzungsentgelt (NE) gemäß §10(3)FBG für Selbstabfertiger und Dienstleister

Das Entgelt beträgt:

a)

Gruppe	Höchstabfluggewicht (in t)	luftseit.	landseit.
		NE	NE
		EUR	EUR
1	bis 6	13,80	9,10
2	von 7 bis 10	22,90	15,10
3	von 11 bis 18	36,90	23,70
4	von 19 bis 28	46,10	29,70
5	von 29 bis 45	73,60	47,50
6	von 46 bis 58	109,90	70,00
7	von 59 bis 79	138,20	88,50
8	von 80 bis 100	162,40	103,50
9	von 101 bis 130	194,70	124,50
10	von 131 bis 155	230,40	145,60
11	von 156 bis 200	292,60	187,00
12	von 201 bis 270	389,50	247,30
13	über 270	547,10	346,50

b) Regionalverkehr 85% von a)

c) Das Entgelt für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt **75 %** des zutreffenden luftseitigen NE und **60 %** des zutreffenden landseitigen NE. Dieses Entgelt ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

8. Entgelte für Bodenabfertigungsdienste (BAD)

Das Entgelt beträgt:

a)

Gruppe	Höchstabfluggewicht (in t)	Vorfeld-	Verkehrs-
		abfertigung	abfertigung
		EUR	EUR
1	bis 6	146,70	100,60
2	von 7 bis 10	244,20	167,80
3	von 11 bis 18	395,50	264,10
4	von 19 bis 28	494,40	330,20
5	von 29 bis 45	791,20	528,20
6	von 46 bis 58	1.177,40	778,60
7	von 59 bis 79	1.479,30	983,70
8	von 80 bis 100	1.741,10	1.152,70
9	von 101 bis 130	2.088,20	1.382,10
10	von 131 bis 155	2.434,20	1.621,70
11	von 156 bis 200	3.135,90	2.080,70
12	von 201 bis 270	4.175,20	2.751,90
13	über 270	5.862,40	3.854,90

b) im Regionalverkehr 85% von a)

c) Das Entgelt für **Fracht-Luftfahrzeuge** mit Flugnummer im Linien- und Charterverkehr beträgt **75 %** des zutreffenden Vorfeldentgeltes und **60 %** des zutreffenden Verkehrsabfertigungsentgeltes. Dieses Entgelt ist nur anwendbar, wenn die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

9. Entgelte für Einzelleistungen

Art der Leistung	Einheit	EUR
Vorfeldbus	Fahrt	48,40
Kleinbus	Fahrt	27,80
Catering-Wagen	Fahrt	37,20
Catering-Hubwagen	Fahrt	69,60
Schleppfahrzeug groß	1/4 h	50,90
Schleppfahrzeug klein	1/4 h	19,10
Wasserwagen	1/4 h	33,30
Toilettenwagen	1/4 h	46,00
Müllwagen	1/4 h	17,40
Batteriewagen	1/4 h	19,70
Startgerät	1/4 h	48,90
Stormversorgungsgerät (90 KVA)	1/4 h	36,40
Dieselstapler	1/4 h	37,90
Hubtisch (main-deck)	1/4 h	107,80
Hubtisch	1/4 h	30,50
Förderband	1/4 h	38,00
Reinigungswagen	1/4 h	22,00
Fluggasttreppe (Großraum- LFZ)	1/4 h	72,60
Fluggasttreppe	1/4 h	23,10
VIP-Betreuung GAC	Vorgang	200,00
<u>Umladen von Catering:</u>		
- LFZ bis 200 Sitze	LFZ	46,70
- LFZ über 200 Sitze	LFZ	116,50

Art der Leistung	Einheit	EUR
Gepäckswagen	1/4 h	4,30
Lagerpalette	1/4 h	3,80
Palettentransporterwagen (20-Fuß-Paletten)	1/4 h	40,30
Paletten-Transporter	1/4 h	19,10
Container-Transporter	1/4 h	10,30
Montage-Treppe	1/4 h	2,80
Sichern und Entsichern des LFZ (inkl. Material)	Vorgang	24,60
Beistellung		
Feuerwehrfahrzeug	1/4 h	35,70
Hubsteiger	1/4 h	27,60
Ballastsäcke	Stk.	4,80
Stickstoffbefüllung	Stk.	4,80
Desinfektionsmittel	Liter	8,30
Enteisungsmittel Typ 1	Liter	6,55
Enteisungsmittel Typ 2	Liter	4,40
Heißwasser	Liter	0,43
Enteisungsgerät	1/4 h	38,30
Kabinenheizgerät	1/4 h	22,80
Gerätebediener	1/4 h	11,90
Hilfskraft	1/4 h	9,90
<u>Mülltrennung:</u>		
- LFZ bis 50 Sitze	LFZ	23,60
- LFZ von 51 bis 100 Sitze	LFZ	47,20
- LFZ von 101 bis 150 Sitze	LFZ	71,00
- LFZ über 150 Sitze	LFZ	94,70

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Verbindlichkeit der Tarif- und Entgeltordnung

Jeder Nutzer, der die Anlagen und Einrichtungen des Flughafens Linz in Anspruch nimmt, unterwirft sich gemäß § 15 ZFBO den Bestimmungen dieser Tarif- und Entgeltordnung als Teil II. der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Die in dieser Tarif- und Entgeltordnung angeführten Tarife und Entgelte sind mit Ausnahme der Entgelte für Einzelleistungen (Abschnitt I., Ziffer 8.) Pauschaltarife bzw. Pauschalentgelte. Die Pauschaltarife bzw. Pauschalentgelte sind unteilbar und auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur Teilleistungen in Anspruch genommen werden. Die Pauschaltarife bzw. Pauschalentgelte werden mit Erbringung der Leistung fällig.

2. Begriffe

Höchstabfluggewicht (MTOW) = strukturelles Höchstabfluggewicht gemäß den LFZ-Zulassungsdokumenten.

Die in dieser Tarif- und Entgeltordnung benützten Ausdrücke **"Fluggast", "Gepäck", "Fracht" und "Post"** erstrecken sich auf alle Personen und Güter für die vorgesehene Beförderung im LFZ des Luftfahrzeughalters bzw. Luftverkehrsunternehmens.

Unter dem Begriff **"Luftfahrzeuge, deren Halter die Republik Österreich ist"**, sind die im LFZ-Register eingetragenen LFZ der österreichischen Bundesbehörden bzw. Dienststellen zu verstehen.

Unter dem Begriff **"luftfahrtbehördliche Aufgaben"** sind insbesondere

- Flüge zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß LFG
- Flüge gemäß § 119 (e) LFG
- Funkmeßflüge
- Flüge zur Festlegung der Anflug- und Landeverfahren
- Flüge der Flugunfallkommission und
- Flüge des Such- und Rettungsdienstes zu verstehen.

Einsatzflüge gemäß § 145 LFG werden gleich behandelt.

Unter **"Flugnummer"** ist die Bezeichnung eines Fluges, der den (3) 2-Buch-staben-Code (ICAO) beinhaltet und/oder zusätzlich eine Ziffern- oder Buchstabenkombination trägt, zu verstehen.

Eine **"Technische Landung"** ist eine Landung, wobei weder nach der Landung noch vor dem nachfolgenden Start eine physische Veränderung der Ladung erfolgt.

Unter **"Veränderung der Ladung"** ist eine Zu- oder Abnahme oder Umverteilung der Ladung zu verstehen (Passagiere, Gepäck, Fracht, Post etc.). Ballast ist bei einer technischen Landung nicht Ladung.

Der **"Notfall"** ist eine Landung bei Vorliegen eines bezüglichen Ereignisses (z.B. Krankheit oder Tod eines Passagiers, technisches Gebrechen am LFZ etc.) oder bei Androhung von Gewalt.

Eine **"Einweisungslandung"** ist eine Landung, die der technischen Erprobung des LFZ oder der Einweisung der Besatzung dient.

Unter **"Luftbeförderungsunternehmen"** sind Luftverkehrsunternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen zu verstehen (§ 101 lit. a LFG).

"Fluggäste" im Sinne der Tarif- und Entgeltordnung sind sämtliche in einem LFZ beförderten Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder.

"Transit-Flüge" sind Linienflüge, bei denen die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

"Transit-Fluggäste" sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes nicht wechselt.

"Transfer-Fluggäste" sind Fluggäste, deren Flug die Flugnummer während des Bodenaufenthaltes wechselt und die unter Benützung der Einrichtungen des Flughafens meist auch physisch das LFZ wechseln.

"Schulungsflüge" sind Flüge zu Ausbildungszwecken, gemäß ZLPV bzw. ZP-Erlaß unter Aufsicht eines Fluglehrers.

"Arbeitsflüge" sind Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht; darunter fallen insbesondere: Schleppflüge, Streu- und Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsf Flüge, Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern, Fotoflüge, Vermessungsflüge sowie Werkstatt- und Werftflüge (siehe auch unter "Erprobungs- und Prüfflüge").

"Erprobungsflüge" sind Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung oder nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

"Prüfflüge" sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

"Ambulanzflüge" sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere sowie Flüge gemäß § 2d) ZARV.

"Rettungsflüge" sind Flüge gemäß § 2 a) bis c) ZARV.

Die **"Gewichtsklasse 'A'"** - gemäß Luftfahrzeug-Register der Republik Österreich - umfasst einmotorige Flächenflugzeuge und Drehflügler bis 2.000 kg unbeschadet ihrer Sitzplatzanzahl.

Ein **"Frachtflugzeug"** (CARGO AIRCRAFT) ist jedes Flugzeug, welches Güter oder Material transportiert und kein Passagierflugzeug ist.

Ein **"Passagierflugzeug"** (PASSENGER AIRCRAFT) ist ein Flugzeug, das Personen an Bord hat, die nicht Besatzungsmitglieder, Angestellte der Luftverkehrsgesellschaft in offizieller Funktion, bevollmächtigte Vertreter einer nationalen Behörde oder Begleitpersonen einer Frachtsendung sind.

Ein **"Großraum-Luftfahrzeug"** (WIDE-BODY AIRCRAFT) ist ein Flugzeug mit mehr als einem Durchgang in der Passagierkabine und mit mehr als 6 Passagiersitzen pro Sitzreihe.

Unter dem Begriff **"Ladung"** versteht man Passagiere, Gepäck, Fracht und Post.

Unter **"Regionalverkehr"** versteht man Linienflüge von und nach LNZ mit Flugzeugen bis max. 80 Sitzplätzen und max. 45 to MTOW, sofern die Entfernung von LNZ 1.000 km (im Jet-Verkehr) oder 2 Stunden Flugzeit (im Turboprop-Verkehr) nicht überschreitet.

Unter dem Begriff **"Code-Share"** (Code-Sharing-Flüge) versteht man verschiedene Arten von kommerziellen oder operationellen Vereinbarungen zweier oder mehrerer Luftverkehrsgesellschaften, von denen eine die flugdurchführende Luftverkehrsgesellschaft ist.

3. Tarif- bzw. Entgeltentrichtung

Für die Entrichtung der Tarife bzw. Entgelte haftet grundsätzlich der Flugdurchführende im Linien- und Bedarfsluftverkehr entsprechend der Flugnummer oder der Luftfahrzeughalter gemäß § 13 LFG.

Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeuges so lange als Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Luftfahrzeughalter war oder ist.

Die Verrechnung der Tarife bzw. Entgelte erfolgt in EURO.

Sämtliche Tarife bzw. Entgelte verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer = MWSt.).

Die Tarife bzw. Entgelte sind sofort fällig und bar zu bezahlen. Eine andere Fälligkeit der zu entrichtenden Tarife bzw. Entgelte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters. Alle aus der Bezahlung entstehenden Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird dieser Fälligkeitszeitpunkt überschritten, so sind Verzugszinsen im Ausmaß von 8 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, ab dem Tag der Fälligkeit zuzüglich aller Mahn-, Anwalts- und Inkassokosten vom Zahlungspflichtigen zu entrichten.

Die Aufrechnung von Forderungen des Zahlungspflichtigen gegen den Zivilflugplatzhalter mit deren Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- der Zivilflugplatzhalter insolvent wird und die Gegenforderung in die Konkursmasse eingehen würde,
- über die Gegenforderung ein rechtskräftiges Urteil vorliegt,
- der Zivilflugplatzhalter die Gegenforderung anerkannt hat.

Der Zivilflugplatzhalter behält sich das Recht vor, etwaige Sicherheiten wie z.B. Bankgarantien Gelddepots, Haftungsübernahmen oder Vorauszahlungen vor Leistungserbringung zu fordern. Der Zivilflugplatzhalter ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 festzulegen bzw. allfällige Berechnungsirrtümer nachträglich zu berichtigen.

4. Betriebszeiterweiterung

Für die aufgrund einer gesonderten Anforderung erfolgte Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen und Personal außerhalb der gemäß § 3 Absatz 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten ist pro angefangene 1/4 Stunde - unabhängig von anderen Tarifen bzw. Entgelten - ein Pauschaltarif von EUR 116,20 zu entrichten.

Die **genehmigten Betriebszeiten (lokal)** sind derzeit:

Montag bis Freitag	05.30h bis 23.00h
Samstag und Sonntag	06.00h bis 23.00h

Zusätzlich genehmigte Betriebszeiten für Frachtflüge: auf Anfrage

Für Flüge außerhalb der gemäß § 3 Absatz 1 ZFBO für den Zivilflugplatzhalter genehmigten Betriebszeiten, für die eine Verkehrsabfertigung beansprucht wird, ist neben dem vorgenannten Pauschaltarif ein Zuschlag in der Höhe von 100 % zum Infrastrukturtarif nach Abschnitt I., Ziffer 5.a), sowie ein Zuschlag von 50 % zum Geschäftswertentgelt (bei Selbstabfertigung und Dienstleistern) und zum Verkehrsabfertigungsentgelt nach Abschnitt I., Ziffern 6. und 7. der Tarif- und Entgeltordnung zu bezahlen.

Unabhängig von den vorgenannten Tarifen bzw. Entgelten wird außerhalb der genehmigten Betriebszeiten bei bestellter Betriebszeiterweiterung der von der Austro Control

Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH in der jeweils gültigen Höhe vorgeschriebene Kostenersatz vom Zivilflugplatzhalter an den Flughafenbenutzer weiterverrechnet, auf jeden Fall sind Flugsicherungskosten dann zu bezahlen, wenn sie anfallen.

Der Pauschaltarif und der Kostenersatz werden, wenn mehrere Flüge innerhalb dieser Betriebszeiterweiterung stattfinden entsprechend anteilig an die jeweiligen Flughafenbenutzer weiterverrechnet.

Obige Pauschaltarife, Zuschläge und Kostenersätze werden auch dann fällig, wenn eine beantragte Betriebszeiterweiterung storniert wird und diese Stornierung dem Flugplatzhalter nicht mindestens eine Stunde vor Ende der Betriebszeit bekanntgegeben wird.

5. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Flughafen Linz, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Auf die aus dieser Tarif- und Entgeltordnung sich ergebenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Republik Österreich geltende Recht sowie die Bestimmungen der EU Anwendung.

Eine von den nachstehenden Bedingungen abweichende Kondition bedarf vor deren Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Zivilflugplatzhalters.

6. Sonstiges

Befreiungen und Ermäßigungen siehe Abschnitt IV.

Die Anlage I, Verzeichnis der Leistungserbringung ist ein integrierender Bestandteil dieser Tarif- und Entgeltordnung.

Die oben angeführten Bestimmungen gelten für sämtliche Abschnitte der vorliegenden Tarif- und Entgeltordnung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN TARIFEN UND ENTGELTEN

1. Landetarif *)

Für die Benützung der für die Landung vorhandenen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Befeuerungsanlagen), für die Benützung der Abstellflächen innerhalb der parktariffreien Zeit, für das Ein- und Auswinken des LFZ, sowie für die allgemein zur Verfügung stehenden Frachteinrichtungen ist ein Tarif zu entrichten.

Der grundsätzliche Anspruch des Zivilflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Bodenberührung des LFZ auf dem Flughafen Linz.

Flüge, die während der Betriebszeiten des Flughafens Linz durchgeführt werden, sind auch dann gebührenpflichtig, wenn keine Landung bzw. Bodenberührung des LFZ erfolgt und diese Flüge ("LAPPs-low approaches") in der Abflug- und Landeliste der Flugsicherung (Austro Control) als solche erfasst sind.

Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Zivilflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die **Bemessungsgrundlage** für den zu entrichtenden Landetarif bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW=maximum take-off weight).

Der Tarif wird pro Landung je angefangene Tonne Höchstabfluggewicht (z. B. 4.001 kg = 5 t) berechnet, darf jedoch nicht

weniger als der höchste Satz in der gewichtsmäßig nächstniedrigeren Gruppe betragen.

2. Infrastrukturtarif *)

Für die Bereitstellung, Verwaltung und den Betrieb von Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur gemäß § 1 Z.7 und § 5 Abs. 4 FBG und deren Inanspruchnahme zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG ist ein Tarif zu entrichten.

Die **Bemessungsgrundlage** für den **luftseitigen** Tarif bildet das Höchstabfluggewicht je angefangene Tonne. Die Einordnung des LFZ in die entsprechende Tarifgruppe erfolgt aufgrund des für das LFZ zutreffenden Höchstabfluggewichtes.

Die **Bemessungsgrundlage** für den **landseitigen** Tarif ist die Anzahl der abfliegenden Fluggäste gemäß Fluggasttarif.

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 22 t MTOW, die das GAC benutzen, kommt der Infrastrukturtarif gemäß Abschnitt I., Ziffer 5. e) nur dann zur Anwendung, wenn eine Bodenverkehrsdienstleistung gemäß Abschnitt I. Ziffer 7. in Anspruch genommen wurde.

3. Fluggasttarif *)

Für die Benützung der Fluggastabfertigungsgebäude einschließlich ihrer Einrichtungen durch abfliegende Fluggäste, sowie für die Umsetzung der Bestimmungen der EU-Luftfahrt-Security VO Nr. 300/2008 ist ein Tarif zu entrichten.

Die Zurverfügungstellung der Passagier-Abfertigungsschalter ist in diesem Tarif nicht enthalten; diese ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

Der grundsätzliche Anspruch des Ziviflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit der Annahme des Fluggastes zum Transport.

Für die Feststellung der unten angeführten Bemessungsgrundlage hat der Flugdurchführende oder der Luftfahrzeughalter oder das Luftverkehrsunternehmen oder der Eigentümer des LFZ dem Ziviflugplatzhalter angemessene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die **Bemessungsgrundlage** für den zu entrichtenden Fluggasttarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste.

In die Bemessungsgrundlage sind nicht einbezogen:

- A. Kinder unter zwei Jahren
- B. Transit-Fluggäste, die im Rahmen eines technischen LFZ-Gebrechens verbunden mit einem LFZ-Wechsel die Fluggastanlagen- und -einrichtungen benützen.
- B-1. Bis auf weiteres verzichtet der Flugplatzhalter bei aussteigenden Transit-Fluggästen auf die Verrechnung des Fluggasttarifes.
- C. Fluggäste, die mit einem LFZ der Gewichtsklasse A befördert werden.
- D. Personal von Luftverkehrsunternehmen auf Dienstreise mit einem Freiflugschein, sowie Personen mit einem Government Request-Status verbunden mit einer 100%-Befreiung vom Flugscheinpreis.
- E. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Schulungs-, Arbeits-, Erprobungs- und Prüfflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.
- F. Fallschirmspringer beim Abflug zum Absprung.

G. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Flugrettungs- und Flugambulanz-Einsätzen, in Erfüllung ihrer medizinischen Aufgabenstellung an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist (z.B. Ärzte, Sanitätspersonal).

H. Personen, deren Anwesenheit im Rahmen von Einsatzflügen an Bord eines LFZ unbedingt erforderlich ist.

4. Sicherheitsentgelt *)

Gemäß "Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Zivilluftfahrt getroffen werden (Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011)" hat jedes Luftbeförderungsunternehmen für jeden vom Flughafen Linz abfliegenden Passagier ein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste gemäß Punkt III., 3. Fluggasttarif.

5. Parktarif *)

Für die Benützung einer Abstellfläche des Ziviflugplatzhalters durch ein LFZ ist ein Tarif zu entrichten.

Die Forderung des Ziviflugplatzhalters auf diesen Tarif entsteht mit jeder erfolgten Abstellung oder mit dem jeweiligen Beginn des Transportes des LFZ zur Abstellfläche.

Für jede angefangene 24 Stunden-Periode, berechnet mit Beginn der effektiven Blockzeit, ist der Tarif zu entrichten.

Für ständig am Flughafen abgestellte Luftfahrzeuge kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze mit dem Ziviflugplatzhalter ein gesonderter Vertrag über einen garantierten Abstellplatz mit Befestigungsmöglichkeiten für das abgestellte LFZ abgeschlossen werden.

6. Hangarentgelt

Für die Unterstellung eines Luftfahrzeuges in einen - gemäß § 12 Ziviflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) - bereitgestellten Hangar des Ziviflugplatzhalters ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Ein- und/oder Ausbringung eines LFZ in den bzw. aus dem Hangar darf nur durch den Ziviflugplatzhalter erfolgen.

Hangarierungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages vorgenommen.

Schäden, die an LFZ festgestellt werden, sind unverzüglich dem Flugplatzhalter zu melden. Für nachträglich festgestellte Schäden übernimmt der Flugplatzhalter keine Haftung.

Die Forderung des Ziviflugplatzhalters auf dieses Entgelt entsteht zum Zeitpunkt der Übergabe des LFZ zur Hangarierung an den Ziviflugplatzhalter.

Die **Bemessungsgrundlage** für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW).

Für ständig am Flughafen Linz hangarierte Luftfahrzeuge können mit dem Ziviflugplatzhalter gesonderte Hangarverträge abgeschlossen werden.

Für das einmalige Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Hangarierung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht (MTOW) gerundet auf den nächsthöheren 100 kg Wert bzw. über 6.000 kg MTOW auf die angefangene nächsthöhere Tonne.

Das Ein- oder Ausbringen eines LFZ in bzw. aus dem Hangar zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen wird mit den Sätzen für Einzelleistungen (siehe Abschnitt I., 8. Entgelte für Einzelleistungen, berechnet.

7. Nutzungsentgelt (NE) gemäß § 10(3) FBG für Selbstabfertiger und Dienstleister

Für die Bereitstellung der sonstigen Einrichtungen gemäß § 10(3), FBG (Vorhaltung von Geräten und Einrichtungen, Marktschließungsaufwendungen, Aufwendungen aufgrund der Betriebspflicht) ist von Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern ein Entgelt zu entrichten.

Die **Bemessungsgrundlage** für das zu entrichtende Entgelt bildet das Höchstabfluggewicht je angefangene Tonne. Die Einordnung des LFZ in die entsprechende Entgeltgruppe erfolgt aufgrund des für das LFZ zutreffenden Höchstabfluggewichtes.

Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt bis 22 t MTOW, die das GAC benutzen, kommt das Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt I., Ziffer 6. nur dann zur Anwendung, wenn ein Infrastrukturtarif gemäß Abschnitt I. Ziffer 5. zur Anwendung kommt.

8. Entgelte für Bodenabfertigungsdienste (BAD)

Für die Durchführung der im Anhang zum FBG normierten Bodenabfertigungsdienste (BAD) durch den Flughafen Linz ist ein Entgelt zu entrichten. Einrichtungen und Leistungen siehe Anlage zu dieser Tarif- und Entgeltordnung, Verzeichnis der Leistungserbringung gemäß IATA-GHA des Flughafen Linz. Das Entgelt wird fällig, wenn ein LFZ mit einem Höchstabfluggewicht von über 22 t oder mit einer Flugnummer landet oder abfliegt.

Werden Bodenabfertigungsdienste Nutzern des Flughafens mit LFZ mit einem Höchstabfluggewicht bis zu 22 t sowie ohne Flugnummer über deren besonderes Verlangen erbracht, so wird das Entgelt für diese Leistungen entsprechend den Sätzen für Einzelleistungen, Abschnitt I, 8. Entgelte für Einzelleistungen, berechnet.

Die Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Anhang zum FBG sind zu folgenden Entgeltarten zusammengefasst:

A. Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge = RHC)

B. Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge =THC)

Die Forderung des Zivlflughafens auf die jeweiligen Entgelte für die Vorfeld- und/oder Verkehrsabfertigung entstehen mit der Erbringung der ersten hierfür erforderlichen bzw. angeforderten Tätigkeit auch dann wenn keine Landung erfolgt.

Die **Bemessungsgrundlage** für das Entgelt für die Vorfeld- und/oder Verkehrsabfertigung bildet das Höchstabfluggewicht je angefangene Tonne.

Die Einordnung des LFZ in die entsprechende Tarifgruppe erfolgt aufgrund des für das LFZ zutreffenden Höchstabfluggewichtes.

Das **Fracht-Luftfahrzeug-Entgelt** ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen anwendbar und zwar wenn:

- die Landung und der Start in eine mit dem Flughafen Linz vorher vereinbarte Zeit fällt, und

- das jeweilige Fracht-Luftfahrzeug ein MTOW von mehr als 40 Tonnen aufweist.

9. Entgelte für Einzelleistungen

Einzelleistungen sind jene Leistungen des Zivlflughafens, die über die angeführten Pauschalleistungen - Vorfeld- und/oder Verkehrsabfertigung - hinausgehen oder zusätzlich über besonderes Verlangen an den Halter von LFZ mit einem Höchstabfluggewicht bis 22 t, sowie ohne Flugnummer, ohne Beeinträchtigung der Gesamtverpflichtung des Zivlflughafens aus diesem Abschnitt in Form von Einzelleistungen erbracht werden können.

Die **Bemessungseinheit** für Geräte und Arbeitsleistungen ist die Fahrt (hin und/oder zurück), eine angefangene 1/4 Stunde, ein Vorgang etc.

Sämtliche Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nur mit Personal des Zivlflughafens zur Verfügung gestellt.

Die Forderung des Zivlflughafens auf die Entgelte für Einzelleistungen entsteht mit der Auftragsentgegennahme durch den Zivlflughafenshalter.

Die Entgelte für die Beistellung von Arbeitskräften, Geräten, Fahrzeugen und Materialien, die nicht im Abschnitt I., 8. Entgelte für Einzelleistungen angeführt sind, richten sich nach den vom Zivlflughafenshalter jeweils festgesetzten und durch Anschlag kundgemachten Verrechnungssätzen.

IV. BEFREIUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

1. Allgemeines

Für die unter Abschnitt I. angeführten Tarif- und Entgeltarten kommen bei Zutreffen von bestimmten Voraussetzungen nachstehende Befreiungen oder Ermäßigungen zur Anwendung.

Der grundsätzliche Anspruch eines Nutzers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf eine Befreiung bzw. Ermäßigung bei der Entrichtung eines Tarifes bzw. Entgeltes entsteht mit dem Nachweis der an die jeweilige Tarif- oder Entgeltart geknüpften Voraussetzungen.

Eine Ermäßigung kann pro Tarif- bzw. Entgeltart nur für eine und nicht für mehrere Möglichkeiten in Anspruch genommen werden bzw. hat diese nur für den dafür vorgesehenen Tarif oder das Entgelt Gültigkeit.

2. Bemessungsgrundlage und Sätze

Der Satz der Befreiung (=100 % Ermäßigung) oder Ermäßigung wird für jede Tarif- bzw. Entgeltart

- Landetarif (Landing Fee) = LF
 - Fluggasttarif (Passenger Service Fee) = PSF
 - Parktarif (Parking Fee) = PF
 - Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee) = ISF
 - Nutzungsentgelt gem. §10 FBG (Using Charge) = UC
 - Entgelte für Bodenabfertigungsdienste
 - Vorfeldabfertigungsentgelt (Ramp Handling Charge) = RHC
 - Verkehrsabfertigungsentgelt (Traffic Handling Charge) = THC
- in einem Prozentsatz (v.H.) als Abzug von der errechneten Tarif- bzw. Entgeltsumme ermittelt.
Diejenigen Tarif- bzw. Entgeltarten, die voll zu entrichten sind, werden mit dem Kurzzeichen "0" bzw. für die in dieser Gewichtsklasse kein Tarif anwendbar ist, mit dem Zeichen "-" ausgewiesen.

Der Ermäßigungssatz beträgt pro Tarif- bzw. Entgeltart:

	Art der Befreiung oder Ermäßigung	Ermäßigungssatz in %											
		LF		PSF	PF	ISF		UC		RHC		THC	
		bis 4t	ab 5t	-	-	bis 22t	ab 23t	bis 22t	ab 23t	bis 22t	ab 23t	bis 22t	ab 23t
1.1.	LFZ, deren Halter die Republik Österreich ist, in Ausübung behördlicher Agenden	50	50	-	100	-	0	-	0	-	0	-	0
1.2.	Militär-LFZ gemäß § 11(2) LFG, deren Halter die Republik Österreich ist	100	100	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0
1.3.	LFZ mit denen unentgeltlich Flüge für Zwecke der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG) durchgeführt werden	100	100	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0
2.	LFZ in Ausübung												
2.1.	Luftfahrtbehördlicher Aufgaben..	100	100	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0
2.2.	von Einsatzflügen gemäß Paragraph 145 LFG ...	100	100	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0
2.3.	von Rettungsflügen ...	50	50	-	0	-	0	-	0	-	0	-	0
3.	LFZ von Luftverkehrsunternehmen zum Zwecke der Ausbildung für Einweisungsflüge, Schul- und Trainingsflüge ...	60	60	0	0	-	85	-	85	-	85	-	-
4.	LFZ mit Flugnummer bei												
4.1.	Notfällen ...	50	50	50	0	50	50	50	50	50	50	50	50
4.2.	Bombenalarm ...	50	50	50	0	50	50	50	50	50	50	50	50
4.3.	Technischer Landung ...	50	50	-	0	50	50	50	50	50	50	50	50
4.4.	Rücklandung innerhalb einer Stunde ...	100	100	100	0	50	50	50	50	50	50	50	50
4.5.	Rücklandungen über einer Stunde ...	0	0	0	0	50	50	50	50	50	50	50	50
4.6.	Rücklandung und Umladung auf neu einzufliegendes Ersatz-LFZ:												
4.6.1.	Rückgelandetem LFZ innerhalb einer Stunde ...	100	100	-	0	100	100	100	100	100	100	100	100
4.6.2.	Rückgelandetem LFZ über einer Stunde ...	0	0	-	0	100	100	100	100	100	100	100	100
4.6.3.	Eingeflogenem Ersatz-LFZ ...	0	0	0	0	50	50	50	50	50	50	50	50
4.7.	Transit-Flügen ...	0	0	0	0	35	35	35	35	35	35	35	35
5.	LFZ zum Zwecke der Ausbildung in der allgemeinen Luftfahrt zum(r):												
5.1.	Erwerb eines Privat- oder Berufspilotenscheines ...	50	50	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-
5.2.	Erweiterung eines in 5.1. genannten Scheines ...	50	50	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-
6.	Segelflugzeuge und Fallschirme (ausgenommen Motorsegler) ...	100	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
7.	Fluggasttarif für die Allgemeine Luftfahrt (ausgen.gewerbl.Luftfahrt) Fluggäste in LFZ der Gewichtsklasse 'A'	0	-	100	0	0	-	0	-	0	-	0	-

Hinsichtlich einer Tarifbefreiung gemäß Punkt 1.3. ist im jeweiligen Einzelfall zeitgerecht vom Bundesministerium für Landesverteidigung/ Gruppe Rechtswesen die vorherige Zustimmung der Flughafen Linz GesmbH einzuholen.

Die Ermäßigungssätze nach Punkt 5. gelten nur im Rahmen eines österreichischen Ausbildungsunternehmens, welches eine entsprechende luftfahrtbehördliche Ausbildungsbewilligung für den Flughafen Linz hat.

Keine Ermäßigung gemäß den Punkten 3. und 5. gibt es, wenn solche Flüge in der Zeit von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 23.00 Uhr (Lokalzeit) bzw. an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden.

Ermäßigungen nach den Punkten 2., 3., 4.3. bis 4.6. und 5. haben nur Gültigkeit, sofern Flüge als solche vor oder spätestens unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses beim Flugplatzbetriebsleiter gemeldet wurden und insbesondere für die Verrechnung die Meldung der Flugart nach den Punkten 3. und 5. dem Zivilflugplatzhalter unter Bekanntgabe der für die Ausbildung relevanten Daten (Luftverkehrsunternehmen, Zivilluftfahrtschule, LFZ, Fluglehrer und Flugschüler) zugemittelt wird. Die Ermäßigungssätze nach Punkt 3. gelten nur, wenn die Flüge lediglich der Einweisung der Besatzung dienen.

Für über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Schul- und Trainingsprogramme, sowie bei Verpflichtung eines Luftbeförderungsunternehmens, seine Schul- und Trainingsflüge ausschließlich auf diesem Zivilflughafen durchzuführen, können mit dem Zivilflugplatzhalter gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

V. INCENTIVES

Bei Zutreffen von im "**Incentiveprogramm für den Flughafen Linz**" festgelegten Voraussetzungen, behält sich der Zivilflugplatzhalter das Recht vor, Incentives zu gewähren. Der grundsätzliche Anspruch eines Flughafenbenützers (Luftverkehrsunternehmen oder Luftfahrzeughalter) auf Gewährung eines Incentives bei der Entrichtung eines Tarifes bzw. Entgeltes entsteht mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Gewährung von Incentives, sowie mit dem Nachweis der Erfüllung der an den jeweiligen Incentive geknüpften Voraussetzungen. Das Incentiveprogramm kann bei der Flughafen Linz GesmbH gesondert angefordert werden und ist nicht Bestandteil dieser Tarif- und Entgeltordnung.

VI. PRM-Tarif

Für die Hilfeleistung am Flughafen Linz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ist von jedem abfliegenden Fluggast ein Tarif zu entrichten.

Diese Hilfeleistungen ermöglichen behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität von einem als solchen ausgewiesenen Ankunftsort auf dem Flughafen Linz zu einem Luftfahrzeug und von dem Luftfahrzeug zu einem als solchen ausgewiesenen Abfahrtsort auf dem Flughafen Linz zu gelangen, einschließlich an und von Bord zu gehen, wobei ein hoher, gleichwertiger Standard gewährleistet wird.

Die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden PRM-Tarif bildet die Anzahl der abfliegenden Fluggäste gemäß Punkt III., 3. Fluggasttarif und wird in Verbindung mit diesem eingehoben.

Der **Tarif pro Fluggast** beträgt **EUR 0,50**.

A N L A G E N
ZUR
TARIF -
und
ENTGELTORDNUNG

DEUTSCH - ENGLISCH

DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH

Zivilflugplatzhalter

FLUGHAFEN LINZ GesmbH

(blue danube airport linz)

Flughafenstraße 1

A-4063 Hörsching

ÖSTERREICH

Telefon: ++43 7221 600-0, Telefax: ++43 7221 600-100
Sita: LNZAPXH, LNZZZXH, e-mail: a.gierlinger@linz-airport.com

Offenlegung nach § 14 HGB: Gesellschaft m.b.H., Linz, Handelsgericht Linz, FN 75776k
UID-Nr.: ATU22607908

**Verzeichnis
der
Leistungserbringung
des
FLUGHAFEN LINZ**

Die Leistungserbringung entspricht den Empfehlungen des
IATA-GHA (STANDARD GROUND HANDLING AGREEMENT) Ausgabe Jänner 2008
unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Klarheit halber werden die in der Anlage gebrauchten Ausdrücke, die dem Annex A des IATA-Standard Bodenabfertigungsvertrages entsprechen, wie folgt definiert:

Fluggäste:	sämtliche in einem Luftfahrzeug beförderte Personen mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder
Fracht und Post:	beinhaltet auch Dienstfracht und Dienstpost des LVGs.
Flughafengebäude:	sind alle Gebäude, die für die Ankunft- und Abflugabfertigung der Luftfahrzeuge benötigt werden.
Ladung:	beinhaltet Gepäck, Fracht, Post und alle am Flugzeug befindlichen Ausrüstungsgegenstände inklusive Ballast.
ULD (Unit Load Devices):	Transport(ladungs)-einheiten, d.h. Container oder Flugzeugpaletten, in/auf welchen Einzelstücke von Gepäck, Fracht und Post zusammen geladen und transportiert werden.

2. LEISTUNGSARTEN

Diejenigen Leistungen von Arbeitskräften und Inanspruchnahmen von Geräten und Einrichtungen, die am linken Rand mit folgenden Kurzzeichen versehen sind:

LF	sind im Landetarif (Landing Fee) enthalten.
PSF	sind im Fluggasttarif (Passenger Service Fee) enthalten.
PRM	sind im PRM-Tarif (PRM-Fee) enthalten.
SF	sind im Sicherheitsentgelt (Security Fee) enthalten. (Diese Leistungen werden gemäß Luftsicherheitsgesetz (LSG) 2011, § 5 für die Sicherheitsbehörden erbracht)
PF	sind im Parktarif (Parking Fee) enthalten.
ISF	sind im Infrastrukturtarif (Infrastructure Fee) enthalten.
HC	sind im Hangarentgelt (Hangar Charge) enthalten
RHC	sind im Vorfeldabfertigungs-Tarif (Ramp Handling Charge) enthalten.
THC	sind im Verkehrsabfertigungs-Tarif (Traffic Handling Charge) enthalten.
SS	sind jene Einzelleistungen (Single Services), die auf besonderes Verlangen bereitgestellt und gegen gesonderte Tarife nach Maßgabe der Möglichkeiten des Flughafens durchgeführt werden.
X	Diese Leistungen werden vom Flughafen Linz nicht erbracht.
LVG	Luftverkehrsgesellschaft

Für eine einmalige Abfertigung, bestehend aus der Ankunft und dem nachfolgenden Abflug desselben Luftfahrzeuges, werden für die folgenden Leistungen die Tarife bzw. Entgelte gemäß der jeweils geltenden Tarif- und Entgeltordnung für den Flughafen Linz angewendet.

**ABSCHNITT 1 - REPRÄSENTATION,
VERWALTUNG UND
ÜBERWACHUNG**

1.1. Allgemeines

- SS 1.1.1. a) Bereitstellung
oder
b) Veranlassung der Bereitstellung von
Garantien und Bürgschaften zur
Erleichterung der Aktivitäten der LVG
- THC 1.1.2. Kontaktnahme mit den lokalen Behörden.
- THC 1.1.3. Bekanntgabe, dass die Flughafen Linz
GesmbH als Abfertigungs-Agent für die LVG
fungiert.
- PSF 1.1.4. Erteilung von Informationen über die Flugbe-
wegungen der LVGs an alle Interessenten.

1.2. Administrative Aufgaben

- X 1.2.1. Festlegung und Einhaltung lokaler Verfahren
- X 1.2.2. Ergreifung von Maßnahmen bezüglich aller
an die LVG gerichteten Mitteilungen.
- X 1.2.3. Vorbereitung, Weiterleitung und Ablegen von
Berichten/Statistiken/Dokumenten und
Durchführung anderer administrativer Auf-
gaben für folgende Bereiche:
a) Stationsverwaltung
b) Passagierabfertigung
c) Vorfeldabfertigung
d) Ladekontrolle
e) Flugdurchführung
f) Frachtabfertigung
g) Postabfertigung
h) Unterstützungsleistungen
i) Sicherheitsleistungen
j) Luftfahrzeugwartung
k) andere Leistungen, wie vereinbart
- X 1.2.4. Pflege der Handbücher, Rundschreiben usw.
der LVG im Zusammenhang mit der Durch-
führung der Dienste.
- SS 1.2.5. a) Überprüfung
b) Unterzeichnung
c) Versand
von Rechnungen, Bestellungen, Abferti-
gungsgebühreabrechnungen, Arbeitsauf-
trägen im Auftrag der LVG.
- X 1.2.6. Wenn gesondert vereinbart, rechtswirksame
Zahlungen im Namen der LVG, insbe-
sondere von:
a) Flughafen-, Zoll-, Polizei- und andere
Gebühren, die in Zusammenhang mit
den erbrachten Leistungen stehen.
b) Kosten für die Bereitstellung einer
Zollgarantie.
c) Barauslagen, Unterbringungs-,
Transportkosten, etc.

**1.3. Überwachung und/oder
Koordination von
Abfertigungsleistungen, die
von der LVG mit Dritten
vereinbart wurden**

- SS 1.3.1. a) Überwachung
b) Koordinierung

von Bodenabfertigungsdiensten, die von der
LVG mit Dritten vereinbart wurden.

- SS 1.3.2. Gewährleistung, dass Dritte zeitgerecht über
betriebliche Daten und Bedürfnisse der LVG
informiert werden.
- SS 1.3.3. Zusammenarbeit mit dem von der LVG
bestimmten Vertreter.
- SS 1.3.4. Überprüfen, ob Personal, Gerät, Material
und Dienste der Dienstleister verfügbar und
vorbereitet sind, um die Bodenabfertigungs-
dienste erbringen zu können.
- SS 1.3.5. Empfang des Luftfahrzeuges bei der Ankunft
und Zusammenarbeit mit der Besatzung.
- SS 1.3.6. Entscheiden über Unregelmäßigkeiten
- SS 1.3.7. Überprüfung des Absendens von betrieb-
lichen Mitteilungen.
- SS 1.3.8. Aufzeichnung von Unregelmäßigkeiten
und Benachrichtigung der LVG

1.4. Stations Management

- X 1.4.1. Bereitstellung eines Beauftragten, der
als Vertreter für die LVG handelt
a) ausschließlich
b) nicht ausschließlich
- X 1.4.2. Die Flughafen Linz GesmbH ist ermächtigt
die Interessen der LVG in Bezug auf staat-
liche und lokale Behördenangelegenheiten
wahrzunehmen und solche Angelegenheiten
zu lösen.
- X 1.4.3. Teilnahme an lokalen Flughafentreffen für
die LVG
a) Bericht an die LVG über Ergebnisse/
Inhalte solcher Treffen
b) Agieren, Abstimmen und
Verpflichtungen im Namen der LVG
eingehen.
- SS 1.4.4. Die Flughafen Linz GesmbH ist ermächtigt
a) zu beauftragen
b) zu verhandeln
c) Verpflichtungen einzugehen
im Namen der LVG bis zu einem Kosten/
Verpflichtungsrahmen wie vereinbart
1) Flughafen Lounges
2) Gepäckaustlieferung
3) Hausdienste
4) Zeitungsbeförderung
5) Wäschereidienste
6) Gepäckträger
7) andere Dienste wie vereinbart
- X 1.4.5. Verhandeln und Sichern von Slots
und Flughafeneinrichtungen, soweit
verfügbar, im Auftrag der LVG
- SS 1.4.6. Kontaktaufnahme mit lokalen oder staat-
lichen Behörden, um sicherzustellen, dass
sämtliche notwendigen Bewilligungen und
Lizenzen für jede saisonale/operative
Änderung angepasst, verhandelt und im
Voraus gesichert sind.
- SS 1.4.7. Erheben und berichten von Qualitäts-/
Leistungskennzahlen (KPI - key perfor-
mance indicators).

SS	1.4.8.	Abfertigen des Inhaltes von Posttaschen der LVG.	ISF	2) Serviceschaltern/-pulten für andere Zwecke, 3) Sonderwarteräumen (Lounges). 4) Gepäckträgerdienste 5) andere Dienste wie festgelegt
			SS	
			SS	
			SS	
ABSCHNITT 2 - PASSAGIERDIENSTE				
			SS	2.1.10. Ausführung der folgenden Verkaufsaktivitäten im Auftrag der LVG a) Reservierungen b) Ausstellung von Transportdokumenten c) e-ticketing wie festgelegt
	2.1.	Allgemeines		
PSF	2.1.1.	Erteilung von Informationen an die Passgiere bzw. Öffentlichkeit betreffend Ankunfts- bzw. Abflugzeit der Luftfahrzeuge sowie des Flughafen-Zubringerdienstes der LVG.		
				2.2. Abflug
THC	2.1.2.	Betreuen der Passagiere und ihres Gepäcks bei Flugunterbrechung, Transfer und Transit und Information der Passagiere über die auf dem Flughafen verfügbaren Dienste und Einrichtungen.	SS	2.2.1. Durchführen der Flugvorbereitung im Abfertigungssystem
			THC	2.2.2. Kontrolle und Sicherstellung, a) dass die Flugscheine für den Flug gültig sind, für den sie präsentiert werden. Diese Kontrolle beinhaltet nicht den Flugtarif.
THC	2.1.3.	Falls von der LVG verlangt, a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von spezieller Ausrüstung, Einrichtungen und speziell ausgebildetem Personal, falls vorhanden, zur Unterstützung für: 1) unbegleitete Minderjährige (JM) 2) Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRMs) 3) VIPs 4) Transitpassagiere ohne Visum (TWOVs) 5) Abzuschiebende Personen	X	b) Kontrolle, dass die Flugscheine die vorgezeigt werden, nicht auf der schwarzen Listen der Industrieflugschein-Service-Datenbank stehen. Dokumente, die auf der schwarzen Liste stehen, dürfen nicht eingelöst und sollen unverzüglich der LVG gemeldet werden.
PRM		6) Medizinische Spezialtransporte 7) andere, wie von LVG bekanntgegebene. Zusätzliche Kosten können der LVG verrechnet werden.	THC	2.2.3. a) Kontrolle der Reisedokumente (Reisepass, Visa, Impfzeugnisse und andere Bestätigungen) für den betreffenden Flug, doch ohne jegliche Haftung für die Flughafen Linz GesmbH.
THC	2.1.4.	Unterstützen der Passagiere bei Flugunterbrechungen, -verspätungen oder -absagen.		Die Flughafen Linz GesmbH ist nicht haftbar für Einreisegebühren für den Fall von ungültigen Reisedokumenten, oder anderen Vorfällen, die außerhalb der Kontrolle der Flughafen Linz GesmbH liegen.
THC	2.1.5.	Wo anwendbar, Vorkehrungen treffen für die Lagerung von Gepäck unter Zollverschluss (etwaige Gebühren sind vom Passagier zu bezahlen).		b) Eingabe der benötigten Passagier- und/oder Reisedokumentinformationen in das System der LVG und/oder das System der Behörden (soweit möglich, Durchführung mit dem lokalen EDV-System)
THC	2.1.6.	a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche seitens Kunden der LVG b) Abwicklung solcher Ansprüche.		
THC	2.1.7.	Behandlung von verlorenen, gefundenen oder beschädigten Gegenständen a) Annahme von Gepäcksunregelmäßigkeitsberichten. b) Eingabe der Daten in das Gepäckverfolgungssystem c) Aufbewahrung von Gepäcksverfolgungsakten für eine vereinbarte Zeitdauer d) Leisten von Zahlungen für Nebenausgaben e) Vorkehrungen treffen für die Zustellung von verspätetem Gepäck an den Passagier f) Abwicklung der Kommunikation mit den Passagieren	THC	2.2.4. a) Abwiegen und/oder Abmessen von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, b) Eintragen der Gepäcksdaten für 1) den ursprünglichen Flug 2) den/die Anschlussflug/-flüge.
			THC	2.2.5. Übergepäck a) Feststellen von Übergepäck b) Ausstellung von Übergepäcksscheinen c) Inkasso der Übergepäckgebühren d) Entnahme der entsprechenden Übergepäckabschnitte
THC	2.1.8.	Bericht über alle bei der Passagier- und Gepäcksabfertigung beobachteten Unregelmäßigkeiten an die LVG.	THC	2.2.6. Etikettieren von aufgegebenem Gepäck und Handgepäck, für a) den ursprünglichen Flug b) den/die Anschlussflug/-flüge.
SS	2.1.9.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von	ISF	2.2.7. Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Gepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.
ISF		1) Check-In-Schaltern,		

		Zusatzkosten für Gepäck - Sonderbehandlung kann der LVG verrechnet werden.	X	2.4.2.	Empfang abfliegender Passagiere und Annahme deren Gepäcks.
ISF	2.2.8.	Veranlassung der Beförderung von aufgegebenem Sperrgepäck von der Gepäcksaufgabestelle zur Gepäcksortierhalle.	X	2.4.3.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben.
X	2.2.9.	Einhebung der Flughafen- und/oder anderer Servicegebühren von abfliegenden Passagieren.	X	2.4.4.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Flughafen-Zubringerverkehr.
THC	2.2.10.	a) Durchführung der Sitzzuweisung oder Verwendung des Sitzauswahlsystems der LVG b) Ausgabe von Einsteigekarten c) Entnahme der entsprechenden Flugscheinabschnitte für 1) den ursprünglichen Flug. 2) den/die Anschlussflug/-flüge (soweit EDV-technisch möglich).	X	2.4.5.	Abfertigung der Passagiere die vom Flughafen ankommen.
				2.5. Intermodaler Transport per Bahn, Straße oder Schiff	
			SS	2.5.1.	Abfertigung von abreisenden Passagieren und Gepäck.
THC	2.2.11.	Abwicklung von a) abgewiesenen Beförderungsleistungen b) abgewiesenen Fällen der Entschädigung für Beförderungsleistungen.	SS	2.5.2.	Durchführung der Passagier- und Gepäcksabfertigung, wo anwendbar, wie in Punkt 2.1., 2.2. und 2.3. beschrieben, in dem "Schienen-, Straßen- oder Schiffstransport" für "Luftfahrzeuge" und "Flüge" und "Terminal" für "Flughafen" ersetzt wird, soweit dies anwendbar ist.
THC	2.2.12.	Leiten der Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugflugsteig.	SS	2.5.3.	Leiten der abfliegenden Passagiere zum Zubringerdienst.
THC X X	2.2.13.	Durchführung beim Flugsteig a) Check-in gemäß Punkt 2.2.3. b) Gepäckkontrolle c) Überprüfung der Reisedokumente d) Upgrades und Downgrades e) Abwicklung der Stand-by Liste f) Überprüfung des Handgepäcks g) Überwachung des Einsteigevorganges h) Vergleich der Passagierzahl mit den Flugzeugdokumenten vor dem Abflug i) sonstige Leistungen (wie mit der LVG vereinbart).	SS	2.5.4.	Verladen des Gepäcks auf den Zubringerdienst, wie dies vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen wird.
			SS	2.5.5.	Abfertigung von ankommenden Passagieren und Gepäck vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur.
			SS	2.5.6.	Leiten der ankommenden Passagiere durch die Kontrollen zum Abflugservice der LVG.
SS	2.2.14.	a) Einsammeln b) Zusammenführung c) Abwickeln und versenden an die LVG der Transportdokumente (Flugscheinabschnitte oder andere flugbezogene Dokumente), die vom abfliegenden Passagier einbehalten wurden.	SS	2.5.7.	Abladen des Gepäcks vom Zubringerdienst, wie vom Schienen-, Straßen- oder Schiffstransporteur angewiesen und Weiterleitung zum Flughafendienst der LVG.
				ABSCHNITT 3 - VORFELD	
	2.3. Ankunft			3.1. Gepäcksabfertigung	
RHC	2.3.1.	a) Durchführung oder b) Veranlassung der Durchführung des öffnen/schließen der Flugzeugpassagiertüren.	ISF	3.1.1.	Abfertigung des Gepäcks in der Gepäckszentrale.
THC	2.3.2.	Leiten der Passagiere vom Luftfahrzeug durch die Kontrollen.	ISF	3.1.2.	Vorbereitung für das Laden von a) Einzelgepäckstücken, b) ULDs
ISF	2.3.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Transferschalter-/verbindungsleistungen 2) Wiederein-Checken des Gepäcks	ISF	3.1.3.	(Im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten) Feststellung der Anzahl und/oder des Gewichts a) Einzelgepäckstücken, b) beladenen ULDs und Bereitstellung der Informationen an die Ladekontrolle.
	2.4. Abfertigung außerhalb des Flughafens		ISF	3.1.4.	Entladen von a) Einzelgepäckstücken b) ULDs.
X	2.4.1.	Information der Passagiere/Öffentlichkeit über die Ankunfts-/Abflugszeit.	ISF	3.1.5.	Schwerpunktsetzung für den Gepäcktransport zur Gepäcksausgabestelle.

ISF	3.1.6.	Transport zur Gepäcksausgabe a) Gepäck b) Sperrgepäck	SS X		2) Flugzeugkanzeltreppen. 3) Passagierbrücken
ISF	3.1.7	Transfergepäck a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der 1) Sortierung des Transfergepäckes 2) Lagerung des Transfergepäckes vor der Weiterleitung für eine gegenseitig vereinbarte Zeit.	RHC SS	3.6.2.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Passagier- 2) Besatzungs- beförderung zwischen Flugzeug und Flughafenabfertigungsgebäuden.
X		3) des Transports von Transfergepäck zur Gepäckszentrale der empfangenden LVG.	RHC	3.6.3..	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von geeignetem Gerät zum Be- und/oder Entladen.
RHC	3.1.8.	Abfertigung des Crewgepäcks, wie gegenseitig vereinbart.	RHC	3.6.4.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Auslieferung oder Aufnahme von 1) Gepäck 2) mobilen Geräten beim Luftfahrzeug oder anderen vereinbarten Punkten.
	3.2.	Einwinken			
LF	3.2.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung des Einwinkens bei Ankunft bzw. Abflug.	RHC	3.6.5.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Geräten zum Transport und zur Zusammenstellung von 1) Gepäck 2) Fracht 3) Post 4) Dokumenten 5) Post der LVG zwischen vereinbarten Punkten am Flughafen
	3.3.	Parken			
LF	3.3.1.	a) Bereitstellung b) Vorlegen und/oder Entfernen der Bremskeile.			
X	3.3.2.	Anbringen und/oder Entfernen der a) Fahrwerksicherungsstifte, b) Triebwerksabdeckungen, c) Staudruckmesserabdeckung, d) Tragflächenkontrollsperrren, e) Heckstützen und/oder Luftfahrzeugverzurrungen. f) Sonstiges, wie gegenseitig vereinbart (z.B. Sicherheitshütchen)	RHC	3.6.6.	a) Entladen der Ladung vom Luftfahrzeug, Rückgabe des Verzurrmaterials an die LVG. b) Laden und Sichern der Ladung im Luftfahrzeug (Zurrmaterial wird gesondert verrechnet). c) Bedienen des bordeigenen Ladesystemes.
RHC	3.3.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Bodenstromversorgungsgerätes (Bereitstellung über 45 Minuten wird extra verrechnet)	SS	3.6.7.	Umverteilung der Ladung im Luftfahrzeug.
	3.4.	Kühlung und Heizung	RHC	3.6.8.	Öffnen, Schließen und Sichern von Türen zu Laderäumen der Luftfahrzeuge. a) Unterdeck b) Hauptdeck
SS	3.4.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Kühlgerätes.	SS	3.6.9.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Ballast.
SS	3.4.2.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Heizgerätes.	SS	3.6.10.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Bewachung jeglicher Ladung, die Spezialbehandlung (z.B. Wertgegenstände) während des 1) Be-/Entladens 2) während der Beförderung zwischen Luftfahrzeug und einem vereinbarten Punkt am Flughafen benötigt.
	3.5.	Kommunikation/Sprechfunkverbindung zwischen Vorfeld und Flugzeugkanzel			
SS	3.5.1.	Bereitstellung von Sprechgarnituren.			
SS	3.5.2.	Herstellung der Kommunikation vom Vorfeld zur Flugzeugkanzel a) während des Hereinschleppens und/oder des Push-Back. b) während des Startens der Turbinen c) für andere Zwecke.	RHC	3.7. Starten 3.7.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung c) Bedienung eines Startgerätes
	3.6.	Beladen und Entladen			
RHC	3.6.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von c) Bedienung 1) Passagiertreppen			

	3.8. Sicherheitsmaßnahmen	RHC	3.11.1.	Reinigung der Flugzeugkanzel, falls vereinbart, unter der Aufsicht einer von der LVG bevollmächtigten Person, durch a) Entleeren der Aschenbecher b) Entfernen des Abfalls c) Entfernung von Abfall aus den Taschen der Rückenlehnen und Gepäckfächern. d) Abwischen der Besatzungstische e) Reinigen der Sitze f) Reinigen des Fußbodens g) Reinigen der Innenfenster der Flugzeugkanzel.
RHC	3.8.1. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Brandschutz- und anderen Schutzgeräten.			
SS	3.8.2. Durchführen einer Sicherheits-/Vorfeld-Beschädigungsinspektion a) unmittelbar nach der Ankunft b) unmittelbar vor dem Abflug 1) Türen und Panels 2) andere Dinge wie gegenseitig vereinbart und Bericht der Ergebnisse an die Crew oder an den Vertreter der LVG.	RHC	3.11.2.	Reinigung der Passagier- und Crew-Kabinen (andere als Flugzeugkanzel) durch a) Entleeren der Aschenbecher b) Entfernung des Abfalls c) Entfernung von Abfall aus den Handgepäcksfächern d) Abwischen der Tische e) Reinigen und in Ordnung bringen der Sitze, Sicherheitsgurte, Sitztaschen und der Passagier-Service Einheiten. f) Reinigung der Fußböden (Teppiche und angrenzende Flächen). g) Entleeren und Reinigen der Abfallbehälter h) Abwischen der Ablageflächen in Vorratsräumen, Küchen (Waschbecken, Öfen und Arbeitsflächen und angrenzende Flächen) und Toiletten (Waschbecken, Toilettmuscheln, Sitze, Spiegel und angrenzende Flächen). i) Entfernung, wie erforderlich, jeglicher Verunreinigungen, die durch Luftkrankheit, ausgeschüttetes Essen oder Getränke verursacht wurden, sowie Anstoß erregender Flecken, soweit möglich. j) Reinigen von Telefonen, Faxgeräten, LCD-Bildschirmen und anderen Geräten.
	3.9. Bewegen des Luftfahrzeuges			
SS	3.9.1. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Schlepp- oder Schiebegeräten.			
SS	3.9.2. a) Schleppstange ist von der LVG zur Verfügung zu stellen. b) Schleppstange ist vom Flughafen Linz zur Verfügung zu stellen. c) Lagerung und Wartung der Schleppstange(n), die von der LVG zur Verfügung gestellt sind.			
SS	3.9.3. a) Schleppen und/oder Schieben des Luftfahrzeuges.			
SS	b) Schleppen des Luftfahrzeuges zwischen anderen vereinbarten Punkten.			
X	c) Zurverfügungstellung eines ermächtigten Cockpit brake operators in Verbindung mit dem Schleppen.			
SS	d) Zurverfügungstellung von Wing-walker(s)			
	3.10. Außenreinigung			
	3.10.1. Durchführung der Reinigung gemäß schriftlicher Anweisungen der LVG			
RHC	a) Fenster der Flugzeugkanzel (nicht für Großraumflugzeuge)	SS	3.11.3.	Reinigung der Kabinenfenster.
SS	b) Kabinenfenster	SS	3.11.4.	Reinigung von a) Laderäumen. b) ULDs.
RHC	c) Integrierte Flugzeugtreppen			
SS	d) Klappen Flügelvorderseite und -kante			
SS	e) Tragflächen 1. Oberseite 2. Unterseite	RHC	3.11.5.	Zusammenfalten und Stapeln von Decken.
SS	f) Flaps (ausgefahren) 1. Oberseite 2. Unterseite	SS	3.11.6.	In Ordnung bringen der Kojen.
SS	g) Querruder 1. Oberseite 2. Unterseite	SS	3.11.7.	Wechseln der a) Kopflehnenüberzüge. b) Kissenüberzüge. Die Überzüge sind von der LVG zur Verfügung zu stellen.
SS	h) Triebwerksgondel und -aufhängung			
SS	i) Flugzeugrumpf 1. Oberseite 2. Unterseite	SS	3.11.8.	Einsammeln und/oder Austeilen von Gegenständen, die von der LVG zur Verfügung gestellt werden, in a) der Passagierkabine b) den Toiletten
SS	j) Leitwerk (horizontal)			
SS	k) Leitwerk (vertikal)			
SS	l) Fahrwerk			
SS	m) Fahrwerksschacht	SS	3.11.9.	Desinfizierung und/oder Deodorierung des Luftfahrzeuges mit a) Materialien, die von der LVG beigestellt werden b) Materialien, die von der Flughafen Linz GesmbH beigestellt werden
	3.11. Innenreinigung			
HINWEIS:	Sofern nachstehend nichts anderes definiert wird, handelt es sich bei "Abfall" ausschließlich um "sortierten Abfall" im Sinne des AWG BGBl.325/1990 i.d.g.F. Die Übernahme von "nicht sortiertem Abfall" ist nur gegen ein gesondertes Entgelt möglich.	RHC	3.11.10.	a) Entfernen b) Entsorgen von Essens- und Materialresten von ankommenden Flügen.

X	3.11.11.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Reinigung bzw. des Waschens der 1) Kabinendecken 2) Kabinenwäsche.	SS	3.17.5.	Entfernen von Reif, Eis und Schnee vom Luftfahrzeug mittels Enteisungsflüssigkeit. Die Flüssigkeiten werden vor der Verwendung einer Kontrolle auf Reinheit und Verunreinigungen unterzogen. Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.
	3.12.	Toilettenreinigung			
RHC	3.12.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Toilettenservice (entleeren, reinigen spülen, nachfüllen) 2) Abfallbeseitigung	SS	3.17.6.	Auftragen von Anti-Eis-Flüssigkeit auf das Luftfahrzeug. Die Flüssigkeit wird gesondert verrechnet.
	3.13.	Wasserservice			
RHC	3.13.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Entleeren der Wasserbehälter 2) Nachfüllen der Wassertanks mit Trinkwasser	X	3.17.7.	Überwachung der Ausführung von Enteisungs- bzw. Anti-Eis-Tätigkeiten.
SS		3) Wasserqualitätstests	X	3.17.8.	Durchführung der endgültigen Kontrolle von Enteisungs- und Anti-Eis-Tätigkeiten und Informationen der Flugbesatzung über die Ergebnisse.
	3.14.	Kabinenausrüstung			
SS	3.14.1.	Wieder in Ordnung bringen der Kabine durch a) Entfernen b) Einbau c) Repositionieren von Kabinenausstattung, wie z.B. Sitzen und Kabinentrennern.			
	3.15.	Lagerung von Kabinenmaterial			
SS	3.15.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von geeigneter Lagermöglichkeit für Kabinen- material der LVG.			
SS	3.15.2.	Erstellung der Inventur.			
SS	3.15.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Ergänzung des Lagers.			
	3.16.	Vorfeldabfertigung der Bordverpflegung			
RHC	3.16.1.	Ent-/Beladen und Verstauen von Bordver- pflegungsladung vom/auf das Luftfahrzeug.			
SS	3.16.2.	Umladen von Bordverpflegungsladung auf dem Luftfahrzeug.			
RHC	3.16.3.	Transport von Bordverpflegungsladung zwi- schen dem Luftfahrzeug und vereinbarten Punkten.			
	3.17.	Enteisung und Schnee- bzw. Eisentfernung			
SS	3.17.1.	Entfernen des Schnees vom Luftfahrzeug ohne Verwendung von Enteisungsflüssigkeit.			
X	3.17.2.	Durchführung von Präenteisungs-/Anti-Eis- Kontrollen und berichten des Ergebnisses an die Crew oder an den Vertreter der LVG.			
SS	3.17.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Anti-Eis-Geräten. 2) Enteisungsgeräten.			
SS	3.17.4.	Bereitstellung von Enteisungs-/Anti -Eis- Flüssigkeit.			
					ABSCHNITT 4 – LADEKONTROLLE, KOMMUNIKATION UND FLUGABWICKLUNG
					4.1. Ladekontrolle
			THC	4.1.1.	Beförderung und Übergabe der Flug- dokumente zwischen LFZ und den entsprechenden Flughafengebäuden.
			THC	4.1.2.	a) Erstellung b) Unterzeichnung c) Verteilung d) Genehmigung e) Ablegen wie erforderlich, von Dokumenten, wie z.B. Ladeinstruktionen, Ladeplänen, Trimm- karten, für den Kapitän bestimmten Ladeinformationen und Manifesten wenn: 1) Die Ladekontrolle von der Flughafen Linz GesmbH durchgeführt wird. 2) Die Ladekontrolle von der LVG durchge- führt wird. 3) Die Ladekontrolle von einem Dritten durchgeführt wird.
					4.2. Nachrichtenübermittlung
			THC	4.2.1.	a) Erstellung b) Empfang, Bearbeitung und Absendung sämtlicher Meldungen in Zusammenhang mit den vom Flughafen Linz GesmbH erbrachten Dienstleistungen unter Ver- wendung des Absender-Codes der LVG oder des Zweiunterschriften-Ablaufes c) Durchführen von EDI (electronic data interchange) Transaktionen d) Benachrichtigung des Vertreters der LVG über den Inhalt derartiger Meldungen. Übermittlungsgebühren können der LVG weiterverrechnet werden.
			SS		
			THC	4.2.2.	a) Bereitstellung b) Bedienung von geeigneter Ausrüstung für den Sprechfunkverkehr zwischen der Bodenstation und dem Luftfahrzeug der LVG.
					4.3. Flugbetriebsdienst-allgemein
			X	4.3.1.	Benachrichtigung der LVG über jedes bekannte Projekt betreffend die betrieblichen

		Einrichtungen, welche ihren Luftfahrzeugen zur Verfügung gestellt werden.		c) der Informationen für das Besatzungsbriefing.
X	4.3.2.	Im Falle von betrieblichen Unregelmäßigkeiten sind dem verantwortlichen Kapitän gemäß den Anweisungen der LVG die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen, wobei meteorologische Bedingungen, die verfügbaren Bodendienste und Anlagen, Flugzeugwartungsmöglichkeiten und Gesamtbetriebserfordernisse berücksichtigt werden.	X	4.6. Flugbetriebsdienst - Hilfeleistung während des Fluges
	4.4. Flugbetriebsdienst - Flugvorbereitung am Abflugflughafen			4.6.1. Überwachung des Fortschrittes des Fluges a) innerhalb b) außerhalb des VHF-Bereiches und Gewährung der höchstmöglichen Unterstützung soweit notwendig. Benachrichtigung der LVG über den Verlauf des Fluges, über jegliche Unregelmäßigkeiten und der getätigten Maßnahmen.
SS	4.4.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von meteorologischer Dokumentation und Luftfahrtsinformation für jeden Flug.	SS	4.7. Flugbetriebsdienst - Aktivitäten nach dem Flug
SS	4.4.2.	b) Transport der Dokumentation zum Luftfahrzeug		4.7.1. Entgegennahme der Berichte der ankommenden Besatzungen, Verteilen von Berichten oder ausgefüllten Formularen an die entsprechenden Dienststellen, sowohl der staatlichen als auch jener der LVG.
X	4.4.3.	Analyse der betrieblichen Bedingungen und a) Vorbereitung b) Anforderung c) Unterzeichnung d) Zurverfügungstellung des Flugplanes der LVG gemäß den Anweisungen und Unterlagen der LVG.	X	4.8. Flugbetriebsdienst - Anweisungen zur Änderung der Flugstrecke während des Fluges
X	4.4.4.	a) Vorbereitung b) Anforderung c) Unterzeichnung d) Ablegen e) Überwachen 1) des Flugplanes der Flugsicherung. 2) der Slotzeitzuweisung der LVG mit der zuständigen Flugsicherung.		4.8.1. Analysieren der meteorologischen Informationen und der betrieblichen Flugbedingungen für eine Anweisung zur Änderung der Flugstrecke, Kalkulation und Planung derselben gemäß den vom Flugzeug während des Fluges zur Verfügung gestellten Daten, und Informieren des Kapitäns über die erhaltenen Resultate.
X	4.4.5.	Erteilung der entsprechenden Beratung an die Besatzung.		4.9. Flugbetriebsdienst- Verwaltungsmäßige Besatzungsbetreuung
X	4.4.6.	a) Vorbereitung b) Unterzeichnung c) Übermitteln 1) des Betankungsauftrages. 2) des Treibstofflieferescheines	X	4.9.1. Verteilung relevanter Besatzungsdienstplaninformationen, die von der LVG bereitgestellt wurden, an alle Parteien, die betroffen sind.
X	4.4.7.	Ausgabe von Flugbetriebsinformationen wie von der LVG angegeben, und Einholung der Unterschrift des Kapitäns, wo zutreffend.	SS	4.9.2. Organisation von Hotelunterkünften für a) planmäßig b) nichtplanmäßig übernachtende Besatzungen.
X	4.4.8.	Versorgung des/der Bodenabfertigungsdienstleister(s) mit den benötigten Gewichts- und Treibstoffdaten.	SS	4.9.3. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Besatzungstransportes.
	4.5. Flugbetriebsdienst - Flugvorbereitung an einem anderen Ort als dem Abflug-Flughafen		SS	4.9.4. Leiten der Besatzungen durch die Flughafeneinrichtungen.
X	4.5.1.	Vorsorgen für die Bereitstellung der meteorologischen Dokumente und Luftfahrtinformationen.	SS	4.9.5. Kontaktaufnahme mit Hotel(s) für Besatzungsanfragen und Abholzeiten.
X	4.5.2.	Analyse der betrieblichen Bedingungen und a) Vorbereitung b) Anforderung c) Unterzeichnung des Flugplanes.	X	4.9.6. a) Vorbereitung der Besatzungszulassungsformulare. b) Bezahlung der Besatzungszulassungsformulare.
X	4.5.3.	Übermittlung an die LVG oder ihren Vertreter am Abflugflughafen a) des Flugplanes der Fluggesellschaft, b) des Flugplanes der Flugsicherung,	X	4.9.7. Information des Repräsentanten der LVG über jede Unpässlichkeit oder potentielle Abwesenheit der Besatzung.

ABSCHNITT 5 - FRACHT UND POST

5.1. Fracht- und Postabfertigung - Allgemeines		5.3. Handhabung von Unregelmäßigkeiten	
LF	5.1.1. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung eines Warenlagers und Abfertigungseinrichtungen für 1) allgemeine Fracht 2) Sonderfracht 3) Spezielle Frachtprodukte 4) Post c) Lagerung der Fracht d) Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um Diebstahl oder Beschädigung der Fracht oder Post vorzubeugen.	THC	5.3.1. Sofortiges Ergreifen von Maßnahmen hinsichtlich etwaiger Unregelmäßigkeiten, Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung von Gefahrgütern und anderer Sonderfracht.
		THC	5.3.2. Benachrichtigung der LVG über jegliche festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Handhabung der Fracht.
		THC	5.3.3. Behandlung von verlorener, gefundener oder beschädigter Fracht.
SS	5.1.2. a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Ausrüstung für die Abfertigung von 1) allgemeiner Fracht 2) Sonderfracht 3) Speziellen Frachtprodukten 4) Post	THC	5.3.4. a) Benachrichtigung der LVG über Beschwerden und Ansprüche b) Bearbeitung von Ansprüchen
		THC	5.3.5. Ergreifen von Maßnahmen falls der Empfänger die Annahme oder Zahlung verweigert.
5.2. Zollkontrolle		5.4. Abfertigung der Dokumente	
THC	5.1.3. a) Bereitstellung b) Veranlassung der Bereitstellung von Abfertigungsdiensten für 1) allgemeine Fracht 2) Sonderfracht 3) Spezielle Frachtprodukte 4) Post 5) Diplomatenpost 6) Diplomatenfracht 7) Interne Post der LVG	X THC	5.4.1. a) Ausstellung des Luftfrachtbriefes b) Kontrolle aller Dokumente um sicherzustellen, dass die Ladungen befördert werden können. Die Kontrolle enthält nicht die Kontrolle des verrechneten Tarifes.
		THC	c) Einholung von Kapazitäts-/Auslastungsinformation über den Flug der LVG.
		THC	d) Aufteilung von Luftfrachtbriefen. Verschicken von Kopien der Frachtmanifeste und der Luftfrachtbriefe an die LVG.
THC	5.1.4. a) Ausgabe b) Beschaffung des Empfangscheines der Fracht	THC THC	e) Erstellung der Frachtmanifeste. f) Versorgung der Ladekontrolle mit speziellen Ladenachrichten.
THC	5.1.5. Überwachung der Auslieferung von Luftfracht.	THC	g) Falls erforderlich, Übermittlung einer Kopie des Luftfrachtbriefes an den Beförderer, mit dem Vermerk der Einzelheiten des Fluges.
THC	5.1.6. Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, unbefugter Verwendung oder Beschädigung von Paletten, Containern, Netzen, Bändern, Zurrösen und sonstigem Material der LVG, das sich im Gewahrsam der Flughafen Linz GesmbH befindet. Sofortige Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust der genannten Gegenstände. Diese Leistungen werden jedoch ohne Haftung für die Flughafen Linz GesmbH durchgeführt.	THC	5.4.2. a) Benachrichtigung des Empfängers oder Agenten von der Ankunft der Sendungen. b) Zurverfügungstellung der Frachtdokumente für den Empfänger oder Agenten.
SS	5.2.1. Erstellung der Zollunterlagen für: a) Importfracht b) Exportfracht c) Transferfracht	SS	5.4.3. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Einhebung von "Charges Collect" (Beförderungsgebühren) gemäß Luftfrachtbrief 2) Einhebung von sonstigen Gebühren gemäß Luftfrachtbrief 3) Kreditierung der Gebühren an den Empfänger oder Agenten.
THC	5.2.2. Einholen der Zollgenehmigung für: a) Importfracht b) Exportfracht c) Transferfracht		5.5. Physische Abfertigung Export-/Importfracht
THC	5.2.3. Fracht unter Zollaufsicht stellen für: a) Importfracht b) Exportfracht c) Transferfracht	THC	5.5.1. Annahme der Fracht gemäß den Anweisungen der LVG, wobei sicherzustellen ist, dass a) maschinenlesbare Frachtanhänger angebracht und ausgefüllt sind b) händisch ausgefüllte Frachtanhänger angebracht sind c) die Ladungen "fertig zum Transport" sind d) Gewicht und Volumen der Sendungen kontrolliert sind
THC	5.2.4. Fracht den Zollorganen zur physischen Inspektion stellen.		

		e) Die Bestimmungen für den Transport von Sonderfrachten, insbesondere die IATA Bestimmungen über gefährliche Güter (DGR), die IATA Bestimmungen über lebende Tiere (LAR), und andere eingehalten werden.	THC	5.7.6.	Abfertigung und Kontrolle der Transferpost anhand der Postdokumente.
			ISF	5.7.7.	a) Vorbereiten oder b) Veranlassung der Vorbereitung von 1) Einzelfpoststücken 2) ULDs für die Verladung auf die Luftfahrzeuge.
THC	5.5.2	Auflistung der Fracht und deren Zusammenstellung für den Transport für den Flug der LVG.	ISF	5.7.8.	Feststellung des Gewichtes von a) Einzelfpoststücken b) aufgebauten ULDs und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle.
ISF	5.5.3.	Vorbereitung der a) Einzelffrachtstücke b) ULDs für die Verladung auf die Luftfahrzeuge.	THC	5.7.9.	Verteilung eingehender/ausgehender Postdokumente.
ISF	5.5.4.	Feststellung des Gewichtes von a) Einzelffrachtstücken b) aufgebauten ULDs und Bekanntgabe der endgültigen Gewichte an die Ladekontrolle.	THC	5.7.10.	Abwicklung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit verlorenem, aufgefundenem und beschädigtem Postgut und Berichterstattung über sämtliche Unregelmäßigkeiten an die LVG und die Postbehörden.
RHC	5.5.5.	a) Abladen der Einzelffrachtstücke von den Fahrzeugen.			
THC		b) Überprüfen der eingehenden Fracht anhand der Luftfrachtbriefe und Frachtmanifeste.			
RHC		c) Abbauen der ULDs.			
THC	5.5.6	Freigabe der Fracht an den Empfänger oder Agenten.			
	5.6.	Transfer-/Transitfracht			
THC	5.6.1.	Identifikation der Transfer-/Transitfracht.			
THC	5.6.2.	Erstellung der Transfermanifeste für Fracht, die durch ein anderes LVG befördert werden soll.			
SS	5.6.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung des Transportes von Transferfracht gemäß Transfermanifest zum Lagerhaus der empfangenden LVG 1) auf dem Flughafen 2) ausserhalb des Flughafens.	SS THC SS	6.2.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung und c) Bedienung von Geräten, die den Zugang zum 1) System der LVG 2) System der Flughafen Linz GesmbH 3) zu anderen Systemen erlauben.
THC	5.6.4.	Annahme/Vorbereitung von a) Transferfracht b) Transitfracht zur weiteren Beförderung.	SS THC SS	6.2.2.	Zugang zu den folgenden Einrichtungen im a) System der LVG b) System der Flughafen Linz GesmbH c) in anderen Systemen für 1) Trainingsprogramme 2) Passagier-Reservierung und Verkauf 3) Passagier-Service 4) Gepäckzusammenführung 5) Gepäckverfolgung 6) Betriebsdienst, weight and balance und Ladekontrolle 7) Fracht-Reservierung und Verkauf 8) Frachtabfertigung 9) Wartung 10) andere Einrichtungen
	5.7.	Post			
THC	5.7.1.	Überprüfung der eingehenden Post anhand der Postdokumente.	X		
THC	5.7.2.	Ausstellen von Ersatzdokumenten, falls erforderlich	X		
THC X	5.7.3.	Übergabe der Post an die Postbehörden a) am Flughafen b) ausserhalb des Flughafens zusammen mit den Postdokumenten, gegen Übernahmebestätigung durch die Postbehörde	X X		
THC X	5.7.4.	Übernahme der Post von der Postbehörde a) am Flughafen b) ausserhalb des Flughafens	SS	6.2.3.	Betreuung von Check-In Automaten a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Lager Kontrolle 2) Lager Befüllung 3) Betreuung 4) routinemäßige Wartung 5) Service und Reparaturen 6) andere Leistungen, wie vereinbart
THC	5.7.5.	Überprüfung der ausgehenden Post anhand der Postdokumente gegen Übernahmebestätigung an die Postbehörde.			

ABSCHNITT 6 - UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**6.1. Unterbringung**

- Miete 6.1.1. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Vertreter der LVG.
a) Büros
b) Lagerflächen
c) sonstige Räumlichkeiten

6.2. Automatisierung/Computer-Systeme

- 6.2.1. a) Bereitstellung oder
b) Veranlassung der Bereitstellung und
c) Bedienung
von Geräten, die den Zugang zum
1) System der LVG
2) System der Flughafen Linz GesmbH
3) zu anderen Systemen
erlauben.
- 6.2.2. Zugang zu den folgenden Einrichtungen im
a) System der LVG
b) System der Flughafen Linz GesmbH
c) in anderen Systemen
für
1) Trainingsprogramme
2) Passagier-Reservierung und Verkauf
3) Passagier-Service
4) Gepäckzusammenführung
5) Gepäckverfolgung
6) Betriebsdienst, weight and balance und Ladekontrolle
7) Fracht-Reservierung und Verkauf
8) Frachtabfertigung
9) Wartung
10) andere Einrichtungen
- 6.2.3. Betreuung von Check-In Automaten
a) Bereitstellung oder
b) Veranlassung der Bereitstellung von
1) Lager Kontrolle
2) Lager Befüllung
3) Betreuung
4) routinemäßige Wartung
5) Service und Reparaturen
6) andere Leistungen, wie vereinbart

	6.3. Kontrolle von Transporteinheiten (ULDs)	X			6.5.7. Be-/Enttanken der Luftfahrzeuge mit Treibstoff gemäß der Anforderung des von der LVG benannten Vertreters.
RHC	6.3.1. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von entsprechenden Lagerflächen für ULDs 1) Passagier-ULDs 2) Fracht-ULDs	X			6.5.8. Kontrolle und Überprüfung der gelieferten Treibstoffmenge.
RHC	6.3.2. Vorkehrung treffen zur Vermeidung von Diebstahl oder nicht gestatteter Verwendung oder Beschädigung der ULDs der LVG, welche sich im Gewahrsam der Flughafen Linz GesmbH befinden. Unverzügliche Benachrichtigung der LVG über Beschädigung oder Verlust solcher ULDs. (Diese Leistungen werden jedoch nur ohne Haftung für die Flughafen Linz GesmbH durchgeführt.)	X			6.5.9. Übergabe der ausgefüllten Treibstoffbestellung an den von der LVG benannten Vertreters.
					6.6. Zubringerdienst
		X			6.6.1. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung für den Transport von 1) Passagieren 2) Gepäck 3) Fracht und/oder Post 4) leeren Ladungseinheiten (ULDs) 5) Sonstigem zwischen a) dem Flughafen und dem Stadtabfertigungsgebäude. b) dem Flughafen und anderen vereinbarten Punkten. c) verschiedenen Abfertigungsgebäuden auf dem selben Flughafen.
SS	6.3.3. a) Durchführung von ULD-Inventuren und Bearbeitung von den dazugehörenden Aufzeichnungen.				
THC	b) Erstellung und Weitergabe von ULD-Kontrollmeldungen (UCM)				
SS	6.3.4. Erstellung von Übernahmebestätigungen (LUC) bei Transfer von ULDs und Einholung von Unterschrift(en) der übergebenden und übernehmenden Luftverkehrsgesellschaft(en) oder anerkannter dritter Unternehmen und Verteilung von Kopien.	SS			6.6.2. Alle erforderlichen Vorkehrungen treffen für Spezialtransporte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.
X	6.3.5. Abwicklung von ULD - Verlust-, Fund-, und Beschädigungsfällen und Benachrichtigung der LVG über solche Unregelmäßigkeiten.				6.7. Bordverpflegung - Kontaktnahme und Verwaltung
					6.7.1. Kontaktnahme mit den Bordverpflegungslieferfirmen der LVG.
	6.4. Treibstoffanlage (Lager)				
THC	6.4.1. Kontaktaufnahme mit dem Treibstoffanlagenbetreiber	X			6.7.2. Behandlung von Anfragen, die vom bevollmächtigten Vertreter der LVG gestellt werden.
X	6.4.2. a) Kontrolle der Treibstofflieferungen der LVG auf Verunreinigung vor der Lagerung. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse. b) Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen. Benachrichtigung der LVG über die Ergebnisse.				
	6.5. Be-/Enttankungsvorgang am Vorfeld				ABSCHNITT 7 - SICHERHEIT
THC	6.5.1. Kontaktaufnahme mit dem Treibstofflieferanten	SS			7.1. Passagier- und Gepäckkontrolle (-durchleuchtung) und Gepäckzusammenführung (Diese Leistungen werden gemäß Luftverkehrsgesetz (LSG) 2011, § 5 für die Sicherheitsbehörden erbracht)
X	6.5.2. Kontrolle der Tankfahrzeuge und/oder Tankvorrichtungen auf Verunreinigung. Durchführung von Wasserkontrollen.				7.1.1. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) des Vergleiches der Passagiere mit feststehenden Profilen. 2) der Sicherheitsbefragungen.
X	6.5.3. Überwachung des Be- bzw. Enttankungsbetriebes.	SF			7.1.2. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung 1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von aufgegebenem Gepäck. 2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Transfergepäck. 3) der Kontrolle (Durchleuchtung) von fehlgeleitetem Gepäck. 4) Der physischen Untersuchung von aufgegebenem, Transfer- und fehlgeleitetem Gepäck. 5) der Identifizierung von sicherheitsmäßig freigegebenem Gepäck.
X	6.5.4. Vorbereiten des Luftfahrzeuges für die Be- bzw. Enttankung.				
X	6.5.5. Ablassen von Wasser aus den Luftfahrzeugtreibstofftanks.				
X	6.5.6. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von genehmigter Be- und Enttankungsausrüstung.				
		SF			7.1.3. a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung

		1) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Passagieren.			Luftfahrzeuges.
		2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Handgepäck.		7.5. Zusätzliche Sicherheitsdienste	
		3) Der physischen Untersuchung von Passagieren und Handgepäck.	SS	7.5.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von zusätzlichen Sicherheitsdiensten.
SS	7.1.4.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung			
		1) der Identifikation von Passagieren vor dem Anbordgehen.			
		2) der Zusammenführung von geboardeten Passagieren mit ihrem Gepäck.			
		3) Der Identifizierung des eigenen Gepäcks durch die Passagiere.			
		4) des Ausladens von Gepäck von Passagieren, die beim Einsteigen nicht erschienen sind.	X		
	7.2. Fracht und Post				ABSCHNITT 8 - LUFTFAHRZEUGWARTUNG
	7.2.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung			
SF		1) der Kontrolle des Zuganges zum Luftfrachtbereich.	X	8.1.1.	Führen der technischen Manuals, Handbücher, Kataloge etc. der LVG.
SS		2) der Kontrolle (Durchleuchtung) von Fracht und/oder Post.	X	8.1.2.	Durchführung der linienmäßigen Wartung gemäß den aktuellen Anweisungen der LVG.
SS		3) der physischen Untersuchung von Fracht.	X	8.1.3.	Eintragung ins Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die Durchführung der linienmäßigen Wartung.
SF		4) des Zurückbehaltens von Fracht und/oder Post für unterschiedliche Zeiträume.	X	8.1.4.	Eintragung von Bemerkungen bezüglich Defekte, welche während der Wartung festgestellt wurden, in das Luftfahrzeuglogbuch.
SF		5) der Sicherung der Lagerung von Fracht und/oder Post.	X	8.1.5.	Bereitstellung von Personal zur Unterstützung der Besatzung oder des Bodenpersonals bei der Durchführung der Inspektion.
X		6) einer Dekompressions-/Druckkammer			
	7.3. Bordverpflegung				8.2. Nachfüllen von Öl und Flüssigkeiten
	7.3.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung	THC	8.2.1.	Kontaktnahme mit den Lieferfirmen.
SF		1) der Kontrolle des Zutrittes zu Bordverpflegungseinheiten.	X	8.2.2.	a) Durchführung oder b) Überwachung des Nachfüllbetriebes.
SF		2) der Sicherheitsüberwachung während der Essenszubereitung.	X	8.2.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung und c) Bedienung spezieller Nachfüllgeräte.
SF		3) der Sicherheitskontrolle der Bordverpflegungshebeeinrichtungen.	X	8.2.4.	Abwischen von überflüssigem Öl von den Triebwerksgondeln.
X		4) der Versiegelung von Essens- und/oder Getränkewagen/-behälter.			
SF		5) der physischen Untersuchung von Bordverpflegungsfahrzeugen vor dem Beladen.	X		
	7.4. Luftfahrzeug				8.3. Außerordentliche Dienste
SF	7.4.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung der Zutrittskontrolle zu	X	8.3.1.	Behebung von Defekten in dem von der LVG verlangten Ausmaß, die im Luftfahrzeuglogbuch, als von der Besatzung gemeldet oder als während der Wartung festgestellt, eingetragen sind. Aufwendigere Reparaturen müssen beiderseitig vereinbart werden.
		1) Luftfahrzeugen 2) ausgewiesenen Bereichen.			
LF	7.4.2.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung	X	8.3.2.	Eintragen in das Luftfahrzeuglogbuch und Unterschreiben für die durchgeführten Tätigkeiten.
X		1) der Durchsuchung des Luftfahrzeuges.			
SS		2) der Bewachung des Luftfahrzeuges.			
SS		3) der Bewachung ausgewiesener Bereiche.	X	8.3.3.	Meldung von technischen Unregelmäßigkeiten sowie ergriffenen Maßnahmen an die Wartungszentrale der LVG.
SF		4) der Sicherung von Gepäck und Gepäckzentralen.	X	8.3.4.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung technischer Einrichtungen, Werkzeuge und Spezialgeräte im vorhandenen Ausmaß.
SS		5) der Versiegelung des Luftfahrzeuges.	X	8.3.5.	Bewegen des Luftfahrzeuges mit eigener Kraft.
LF	7.4.3.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von Sicherheitspersonal			
		1) zur Sicherung aller Ladungen während des Transportes zwischen dem Luftfahrzeug und festgelegten Orten.	X		
		2) während des Be- und Entladens des			

8.4. Materialbehandlung		8.5. Park- und Hangarflächen		
SS X	8.4.1.	a) Einholung der Zollfreigabe für b) Verwaltung der Ersatzteile, Triebwerke bzw. Geräte der LVG.	PF 8.5.1.	a) Bereitstellung oder b) Veranlassung der Bereitstellung von 1) Luftfahrzeugabstellflächen 2) Hangarflächen
X	8.4.2.	Durchführung einer regelmäßigen Kontrolle der Ersatzteile bzw. Ersatztriebwerke der LVG.	HC	
Miete	8.4.3.	Bereitstellung eines geeigneten Lagerortes für die Lagerung der Ersatzteile bzw. Spezialgeräte der LVG.		
Miete	8.4.4.	Bereitstellung eines geeigneten Lagerortes für Ersatztriebwerke der LVG.		

Zentrale

Infrastruktureinrichtungen

am

FLUGHAFEN LINZ

VER- UND ENTSORGUNGSSYSTEME**Fäkalien**Leistungsbeschreibung:

Das Entsorgungssystem, bestehend aus Fäkalienstation samt Personal, ist eine zentrale Einrichtung zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aus funktionellen Gründen nicht geteilt und aus Platz-, Umwelt- und Kostengründen nicht mehrfach vorgehalten werden kann.

Bereitstellung einer Fäkalien-Füll- und Entleerungsstation

Die Entsorgung von Fäkalien aus den Luftfahrzeugen darf aus Umweltschutzgründen nur über die dafür eingerichtete und behördlich genehmigte Entsorgungsstelle erfolgen. Dabei sind besondere Auflagen zu beachten. Insbesondere obliegt die Entsorgung einer besonderen Beobachtung der staatlichen Hygieneanstalt.

Leistungsumfang:

Fäkalienfüllstation:

- Fäkalienwagenabstellflächen
- Wasserversorgungsanschluß
- Lagertank für Desinfektionsmittel (formaldehydfrei)
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Entnahmestelle für Desinfektionsmittel mit Schlauch und Schlauchrolle
- Füllpumpe für Lagertankbefüllung

Fäkalientleerungsstation:

- Fäkalienwagenabstellflächen
- Fäkalientleerungsstelle mit Einlaufschacht in das Abwassersystem
- Fäkalientankreinigung (Waschplatzeinrichtungen)
- Abwassersystem

Das gesamte System wird vom Flughafen verwaltet und betrieben.

Frischwasser

Das Versorgungssystem für Frischwasser, bestehend aus Frischwasserstation samt Personal, ist eine „Zentrale Infrastruktureinrichtung“ zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aus funktionellen Gründen nicht geteilt und aus Platz-, Umwelt- und Kostengründen nicht mehrfach vorgehalten werden kann.

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung einer Frischwasserstation

Sie verfügt über Einrichtungen zur Befüllung der Fahrzeuge mit Wasser bzw. zur Chlorung des Wassers. Das Wasser muß einer Aufbereitung und entsprechend den behördlichen Auflagen einer laufenden Kontrolle unterzogen werden. Hiefür ist eine gesonderte Entnahmestelle mit den erforderlichen Einrichtungen notwendig. Die Station dient gleichzeitig als beheizte Abstellmöglichkeit für die Frischwasserfahrzeuge, um zu verhindern, dass das Wasser im Winter in den Tanks gefriert.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von:

- Frischwasserwagenabstellfläche
- Dosierschrank
- Wasserversorgungsanschluß
- Verbindungsleitungen mit dazugehörigen Armaturen
- Wasserzähler mit Kontaktwerk
- Entnahmestellenschrank
- Entnahmestelle mit Schlauch und Kontrollmeßbehälter
- Trinkwasserentleerungsstelle mit Kanalanschluß

- Schrank für Arbeitsschutzausrüstung und für Lagerbehälter
Bereitstellung von Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie Zurverfügungstellung von elektrischer Energie, Wärme und Wasser sowie Anschluß an das öffentliche Kanalnetz

Energieverbrauch:

- Elektrische Energie (z. B. Beleuchtung, usw.)
- Heizung
- Wasser (Anschluß an öffentliches Wasser- und Kanalnetz)

Das gesamte Versorgungssystem wird vom Flughafen verwaltet und betrieben.

Abfallentsorgungszentrum

Das zentrale Abfallentsorgungszentrum ist eine „Zentrale Infrastruktureinrichtung“ zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aus Platz-, Umwelt- und Kostengründen sinnvollerweise nicht mehrfach vorgehalten werden kann.

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung einer Zentralen Abfallsammeleinrichtung, die den gesamten Abfall der Luftfahrzeuge aufnimmt (ausgenommen Catering). Der Abfall ist vom jeweiligen Abfertiger aus dem LFZ zur Sammeleinrichtung zu transportieren und gemäß Abfallwirtschaftsgesetz sortiert und getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter einzubringen. Der Flughafen veranlaßt den Abtransport der Behälter.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von

- Müllabstellplatz ,
- Müllinseln (getrennte Behälter für einzelne Werkstoff- bzw. Abfallarten)
- Systemen des nach dem Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Typs
- und vertragliche Vereinbarungen mit einem autorisierten Abfallentsorger.
- Überwachung der Einhaltung des Abfallwirtschafts-gesetzes.

Das gesamte Abfallsammelsystem wird vom Flughafen verwaltet und betrieben.

GEPÄCKSORTIERANLAGE SAMT GEPÄCK-ZENTRALE, FÖRDERBÄNDER UND WAAGENLeistungsbeschreibung:

Die Gepäcksortieranlage ist eine „Zentrale Infrastruktur“.

Sortiereinrichtungen für abgehendes Gepäck (Abflug):

- die Sortierhalle,
- Sammel- und Sortierbänder,
- Sperrgutband,
- Gepäckswaagen
- Gepäcktransport für abgehendes Gepäck von der Gepäckaufgabe bis zur Gebäudekante der Gepäcksortierhalle
- Wartung und Instandhaltung

Gepäckausgabeeinrichtungen (Ankunft):

- Manipulationsfläche für ankommendes Gepäck
- Gepäckausgabebänder
- anteilige Flächen Ankunftshalle
- notwendiges Personal zum Betrieb der Anlage
- Wartung und Instandhaltung

Sämtliche Gepäckfördersysteme werden vom Flughafen verwaltet und betrieben.

Bei Transit-Passagieren erfolgt die Gepäcksortierung ebenfalls durch den Flughafenbetreiber.

**ANTEILIGE FLÄCHEN OBJEKT I/C,
ABFERTIGUNGSGEBÄUDE**Leistungsbeschreibung:

Die anteiligen Flächen des Abfertigungsgebäudes sind „Zentrale Infrastruktur“.

- luftseitige Busvorfahrt
- Operations Büro
- Check-In-Counter (Aufstell- und Anstellfläche)
- Instandhaltung dieser Flächen

Sämtliche anteilige Flächen werden vom Flughafen verwaltet und betrieben.

**LAGER UND BEFÜLLEINRICHTUNGEN FÜR
FLUGZEUGENTEISUNGSMITTEL**Leistungsbeschreibung:

Die Durchführung der Enteiskoordination, das Bereitstellen entsprechender Enteisierungsvorrichtungen sowie die umweltschonende Entsorgung von Enteisierungsmittel wird vom Flughafenbetreiber zentral verwaltet.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von:

- Lager- und Befülleinrichtungen (die Einrichtung besteht aus einem beheizten Vorratsbehälter für Flugzeugenteisungsmittel
- Aufheizanlage für Wasser
- Pumpen- und Befülleinrichtungen für die Enteisierungsfahrzeuge.

UMWELTKONTROLLELeistungsbeschreibung:

Die FLG hat ein Abfallwirtschaftskonzept installiert. Die stichprobenartige Kontrolle der LFZ hinsichtlich der ordnungsgemäßen Mülltrennung ist ein integraler Bestandteil dieses Konzeptes und stellt daher eine Aufgabe der „Zentralen Infrastruktur“ dar.

CHECK-IN EINRICHTUNGEN

Die Check-in Einrichtungen sind in Linz deswegen als „Zentrale Infrastruktureinrichtung“ zu qualifizieren, weil das Verkehrsaufkommen durch extreme saisonale Spitzen gekennzeichnet ist. Diese Einrichtungen stellen einen absoluten Engpaßfaktor dar, der aus diesen Gründen nur zentral verwaltet und disponiert werden kann.

Leistungsbeschreibung:

Bereitstellung von Check-in Einrichtungen samt notwendiger Wiege- und Fördereinrichtungen sowie die Zurverfügungstellung der notwendigen Räumlichkeiten für die Verkehrsabfertigung der Passagiere.

Leistungsumfang:

Bereitstellung von:

- Check-in Schalter
- Transfer- und Verspätungsschalter

SONSTIGE INFRASTRUKTURKOSTENLeistungsbeschreibung:

Bereitstellung zentraler Infrastrukturdienstleistungen zur Planung, Koordination und Steuerung des Flughafensystems im Bereich Flugbetrieb.

Leistungsumfang:

- Informationssystem samt Schnittstellen
- Flugplanspeicherung
- Anteilige Leitungskosten
- Planungs- und Simulationssysteme

Sämtliche Infrastruktureinrichtungen beinhalten entsprechende Instandhaltungs- und Betriebskosten, anteilige Fixkosten aufgrund der Betriebspflicht des Flughafens, anteilige administrative Kosten, sowie kalkulatorische Ansätze für AfA und Zinsen.